



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. März 2024
(OR. en)

7226/24

JUR 132
COUR 13
INST 72

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Schreiben von Herrn Marc van der Woude, Präsident des Gerichts der Europäischen Union, vom 27. Februar 2024 an Frau Hadja Lahbib, Präsidentin des Rates der Europäischen Union, mit dem ein Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts sowie von Berichtigungen der Verfahrensordnung in neun Sprachfassungen (Bulgarisch, Tschechisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch, Ungarisch, Maltesisch, Portugiesisch und Rumänisch), die diesem Dokument nur in den von den Berichtigungen betroffenen Sprachfassungen beigefügt sind, übermittelt werden.

7226/24

DE



Luxemburg, den 27. Februar 2024

Frau Hadja Lahbib
Präsidentin des Rates der
Europäischen Union
175, rue de la Loi
B-1048 BRÜSSEL

Betreff: Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

unter Bezugnahme auf Artikel 254 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der nach Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auch für diesen Vertrag gilt, lege ich dem Rat einen Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts zur Genehmigung vor.

Der Entwurf schließt an den Antrag auf Änderung des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung) an, den der Gerichtshof am 30. November 2022 im Hinblick darauf vorgelegt hat, dass dem Gericht die Zuständigkeit übertragen wird, in besonderen Sachgebieten über Fragen zu befinden, die nach Artikel 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt werden. Zur Durchführung dieser Übertragung bedarf es der Einfügung von Verfahrensvorschriften in die Verfahrensordnung des Gerichts, die erforderlich sind, damit den nationalen Gerichten sowie den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten die gleichen Garantien geboten werden, die beim Gerichtshof bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen zur Anwendung gelangen. Der Entwurf wurde auf der Grundlage der Satzungsänderungen verfasst, über die am 7. Dezember 2023 eine politische Einigung erzielt wurde, die in der Folge eine Bestätigung seitens des Europäischen Parlaments und des Rates erfahren hat.

Mit dem Entwurf sollen auch manche Vorschriften geändert werden, die nicht speziell auf Vorlagen zur Vorabentscheidung Anwendung finden sollen. Die Änderung dieser Vorschriften ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, sie in ihrer Bedeutung zu vereinfachen und inhaltlich zu bereinigen, die Erkenntnisse aus ihrer Anwendung einfließen

zu lassen, den Zeitaufwand für bestimmte Verfahrensabschnitte zu verringern und die Möglichkeiten der Verfahrensdigitalisierung auszuweiten.

Schließlich möchte das Gericht ebenso wie der Gerichtshof eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Übertragung bestimmter öffentlicher Sitzungen in die Verfahrensordnung aufnehmen.

Für die Grundentscheidungen und die für die einzelnen Vorschriften beabsichtigten Änderungen sei an dieser Stelle auf die Erläuterung der Gründe und die Einzelbegründungen verwiesen.

Der Entwurf der Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts liegt in allen Amtssprachen bei.

Im Übrigen lege ich dem Rat in Bezug auf die bulgarische, die tschechische, die deutsche, die spanische, die italienische, die ungarische, die maltesische, die portugiesische und die rumänische Sprachfassung der Verfahrensordnung des Gerichts Ansuchen um Berichtigung mancher Artikel dieser Sprachfassungen zur Genehmigung vor, mit denen Schreibfehler oder offensichtliche Übersetzungsfehler bereinigt werden sollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Marc van der Woude

– Entwurf –

ÄNDERUNGEN DER
VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS
Erläuterung der Gründe

Der vorliegende Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts schließt an den Antrag auf Änderung des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung) an, den der Gerichtshof am 30. November 2022 im Hinblick darauf vorgelegt hat, dass dem Gericht die Zuständigkeit übertragen wird, in besonderen Sachgebieten über Fragen zu befinden, die nach Artikel 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt werden. Der Entwurf bezweckt die Einfügung von Verfahrensvorschriften in die Verfahrensordnung des Gerichts, deren es bedarf, damit den nationalen Gerichten sowie den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten die gleichen Garantien geboten werden, die beim Gerichtshof bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen zur Anwendung gelangen.

Um diesem Zweck gerecht zu werden, wurde erstens ein neuer Titel in die Verfahrensordnung des Gerichts aufgenommen, in dem mit der einzigen Ausnahme der (den Zweiten Titel bildenden) Sprachenregelung sämtliche Vorschriften für Vorlagen zur Vorabentscheidung gebündelt sind (neuer Sechster Titel). Statt in Ausrichtung am Aufbau der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmte Vorschriften für Klageverfahren um Vorschriften für Vorlageverfahren zu ergänzen, um einen Block gemeinsamer Vorschriften für Klageverfahren und für Vorlageverfahren zu schaffen, auf den ein Titel mit den besonderen Vorschriften für Klageverfahren und ein Titel mit den besonderen Vorschriften für Vorlageverfahren folgen, wurde die Option vorgezogen, einen neuen, klar abgegrenzten Titel hinzuzufügen. Diese Option hat den Vorteil, dass sie für all diejenigen, die mit dem Vorabentscheidungsmechanismus zu tun haben – nationale Gerichte und die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten –, klar und übersichtlich ist. Gleichzeitig erlaubt sie die Beibehaltung der Nummerierung fast aller Artikel der Verfahrensordnung des Gerichts, was die weitere Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften der Verfahrensordnung, die von der neuen Zuständigkeit des Gerichts für Vorabentscheidungen unberührt bleiben, erleichtern wird. Die Bündelung der betreffenden Vorschriften in einem gesonderten Titel ist auch dadurch gerechtfertigt, dass sie ein Verfahren regeln, das sich von den anderen Verfahren vor dem Gericht deutlich unterscheidet. Schließlich wird diese Option am besten der Stellung gerecht, die die Vorlagen zur Vorabentscheidung unter den vom Gericht behandelten Rechtssachen aller Voraussicht nach einnehmen dürften: Zu rechnen ist mit durchschnittlich um die hundert Rechtssachen, die pro Jahr anhängig gemacht werden, also weniger als Klageverfahren nach dem Dritten Titel der Verfahrensordnung des Gerichts (etwa 500 Klagen pro Jahr) und Klagen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums nach dem Vierten Titel der Verfahrensordnung (etwa 300 Klagen pro Jahr). Der neue Sechste Titel umfasst ungefähr 40 Artikel, in denen die Vorschriften des Dritten Titels („Vorlagen zur

Vorabentscheidung“) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sowie die auf Vorlagen zur Vorabentscheidung anwendbaren Vorschriften des Zweiten Titels („Allgemeine Verfahrensbestimmungen“) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übernommen werden. Grenzen erfährt diese Übernahme nur bei untergeordneten Aspekten der betreffenden Verfahrensvorschriften, was durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, innerhalb der Vorschriften der Verfahrensordnung des Gerichts eine Gesamtkohärenz zu wahren.

Zweitens wurden in Anwendung der neuen Artikel 49a und 50b Absatz 4 der Satzung bestimmte Vorschriften des Ersten Titels („Organisation des Gerichts“) der Verfahrensordnung des Gerichts geändert und ergänzt, um vorzusehen, dass zum einen die vom Gerichtshof weitergeleiteten Vorabentscheidungsersuchen Kammern, die dafür bestimmt werden, zugewiesen werden (Artikel 25 bis 28) und dass zum anderen in jeder Vorabentscheidungssache ein Generalanwalt[] den zuständigen Spruchkörper nach dem Vorbild der Beteiligung der Generalanwälte an den Verfahren vor dem Gerichtshof unterstützt (Artikel 30 bis 31b) [im vorliegenden Text werden von Amts- und Eigenschaftsbezeichnungen gleichermaßen Frauen wie Männer erfasst].*

Drittens wurden mehrere Vorschriften des Ersten Titels der Verfahrensordnung des Gerichts geändert und ergänzt, um zu regeln, in welcher Besetzung und unter welchen Umständen und Bedingungen das Gericht als der neue Spruchkörper tagt, der anlässlich der Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht geschaffen wurde und bei dem es sich um die Mittlere Kammer zwischen den Kammern mit fünf Richtern und der Großen Kammer handelt (Artikel 11, 14, 15a, 17, 20, 23a und 28).

Darüber hinaus werden die angesprochenen Änderungen durch Änderungen weiterer Vorschriften der Verfahrensordnung des Gerichts ergänzt, die nicht speziell auf Vorlagen zur Vorabentscheidung Anwendung finden sollen, sondern es durch die Vereinfachung und Bereinigung der betreffenden Vorschriften, die Verringerung des Zeitaufwands für bestimmte Verfahrensabschnitte und die Ausweitung der Verfahrensdigitalisierung insbesondere ermöglichen werden, die Kanzlei zu entlasten, damit diese besser für den Arbeitsmehraufwand gerüstet ist, der dadurch anfallen wird, dass dem Gericht eine Zuständigkeit für Vorabentscheidungen übertragen wird. Die Aufnahme der betreffenden Änderungen, die für sich genommen nicht die Einleitung eines eigenen Verfahrens rechtfertigen, in die vorliegende Überarbeitung der Verfahrensordnung ist umso mehr angezeigt, als es in Anbetracht des Umfangs der Änderungen, die an der Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichts vorgenommen werden, um die Teilübertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht durchzuführen, wenig wahrscheinlich ist, dass in naher Zukunft eine neuerliche Änderung dieser Verfahrensordnung erfolgen wird. Diese zusätzlichen Änderungen von begrenzter Tragweite betreffen zwölf Artikel der Verfahrensordnung des Gerichts (Artikel 32, 37, 38, 56a, 68, 86, 92, 113, 130, 139, 162 und 178).

DAS GERICHT –

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 254 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 63,

in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XXXX zur Änderung des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹ ein neuer Artikel 50b in die Satzung eingefügt wird, der vorsieht, dass der Gerichtshof diejenigen Vorabentscheidungsersuchen an das Gericht weiterleitet, die ausschließlich unter das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, unter die Verbrauchsteuern, unter den Zollkodex und die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, unter Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste bei Verspätungen, bei Annulierungen von Transportleistungen oder bei Nichtbeförderung sowie unter das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten fallen,

in der Erwägung, dass die Verfahrensordnung des Gerichts zu ändern ist, um zu regeln, wie die vom Gerichtshof weitergeleiteten Vorabentscheidungsersuchen vom Gericht behandelt werden, und dass dafür und um den nationalen Gerichten sowie den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten die gleichen Garantien zu bieten, die beim Gerichtshof bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen zur Anwendung gelangen, in die Verfahrensordnung des Gerichts die Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die auf die dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen anwendbar sind, vorbehaltlich von Anpassungen aufzunehmen sind, mit denen die Gesamtkohärenz der für das Gericht geltenden Verfahrensbestimmungen gewahrt werden soll,

in der Erwägung, dass die Verordnung 2024/XXXX mit der Änderung von Artikel 50 der Satzung vorsieht, dass das Gericht auch als Mittlere Kammer zwischen den Kammern mit fünf Richtern und der Großen Kammer tagen kann und dass das Gericht als Mittlere Kammer tagt, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Organ dies beantragt,

in der Erwägung, dass die Verfahrensordnung des Gerichts zu ändern ist, um zu regeln, in welcher Besetzung und unter welchen Umständen und Bedingungen das Gericht als Mittlere Kammer tagt,

in der Erwägung, dass die Verordnung 2024/XXXX mit der Einfügung von Artikel 49a in die Satzung vorsieht, dass das Gericht bei der Behandlung der Vorabentscheidungsersuchen, die an es weitergeleitet werden, von einem oder mehreren Generalanwälten unterstützt wird,

¹ ABl. L XXXX vom XXXX, S. X.

in der Erwägung, dass Vorschriften über die Wahl der Generalanwälte, über ihre Bestimmung für die Behandlung der Vorabentscheidungsersuchen und über die Ausübung ihrer Tätigkeit festzulegen sind,

in der Erwägung, dass bestimmte Vorschriften der Verfahrensordnung, die nicht speziell auf Vorlagen zur Vorabentscheidung Anwendung finden sollen, zu vereinfachen und zu bereinigen sind, um insbesondere den Zeitaufwand für bestimmte Verfahrensabschnitte zu verringern und den vollen Nutzen aus der Digitalisierung des Verfahrens zu ziehen,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am XXXX erteilt worden ist –

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015² wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Ein neuer Buchstabe e mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

„e) die Wendung „in Artikel 23 der Satzung bezeichnete Beteiligte“ alle Parteien, Staaten, Organe, Einrichtungen und Stellen, die nach jenem Artikel berechtigt sind, im Rahmen eines Vorlageverfahrens Schriftsätze einzureichen oder Erklärungen abzugeben;“

b) Die gegenwärtigen Buchstaben e bis k werden in Buchstaben f bis l umnummeriert;

c) Buchstabe i, nunmehr Buchstabe j, wird wie folgt geändert:

„der Begriff „Klageverfahren“ ~~Klagen auf der Grundlage der Artikel 263 AEUV, 265 AEUV, 268 AEUV und 270 AEUV alle Verfahren, die beim Gericht anhängig gemacht werden können, mit Ausnahme der Vorlageverfahren;~~“

Begründung:

Die Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht macht eine Klarstellung des Begriffs „Klageverfahren“ (sämtliche im Dritten Titel, im Vierten Titel und im neuen Fünften Titel geregelte Verfahren) erforderlich, damit dieser in bestimmten Artikeln des für alle beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen gleichermaßen geltenden Ersten Titels der Verfahrensordnung (Artikel 28, 30 und 31) in Abgrenzung zu den „Vorlagen zur Vorabentscheidung“ oder den „Vorabentscheidungsersuchen“ (neuer Sechster Titel) – je nach dem Sprachgebrauch im neuen Artikel 50b der Satzung oder in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – benutzt werden kann (Artikel 30 sowie die neuen Artikel 31a und 31b der Verfahrensordnung). Aufgrund dieser Zuständigkeitsübertragung müssen auch die „in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten“, die berechtigt sind, sich an

² ABl. L 105 vom 23.4.2015, S. 1, in der am 13. Juli 2016 (ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 71; ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 72; ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 73), am 11. Juli 2018 (ABl. L 240 vom 25.9.2018, S. 68), am 31. Juli 2018 (ABl. L 240 vom 25.9.2018, S. 67) und am 30. November 2022 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 8) geänderten Fassung.

Vorabentscheidungsverfahren zu beteiligen, definiert werden. Diese Definition übernimmt die Definition aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

2) Artikel 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) „(3) Mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Kammerpräsidenten des Gerichts kann jeder Richter ~~in einer bestimmten Rechtssache~~ nach Maßgabe der Artikel 30 ~~und~~ bis 31b die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben.“

b)

c) Begründung:

Mit der Änderung dieser Bestimmung soll den neuen Vorschriften über das Tätigwerden der Generalanwälte in den an das Gericht weitergeleiteten Vorabentscheidungssachen sowie der Entscheidung, dem Vizepräsidenten den Vorsitz in der Mittleren Kammer zuzuweisen (siehe Artikel 11 der Verfahrensordnung), Rechnung getragen werden. Denn während die Verfahrensordnung 2018 geändert wurde, um dem Vizepräsidenten im Rahmen seines Auftrags, die Kohärenz und die Qualität der Rechtsprechung des Gerichts zu erhöhen, die Ausübung der Tätigkeit eines Generalanwalts zu ermöglichen, hat seine ebenfalls durch diesen Auftrag gerechtfertigte neue Rolle als Präsident der Mittleren Kammer die Rückgängigmachung dieser Änderung zur Folge, da in Vorabentscheidungssachen ein Generalanwalt in jeder Rechtssache, einschließlich derjenigen, die an die Mittlere Kammer verwiesen werden, bestimmt wird und da bei Klageverfahren zumeist die Rechtssachen, die Anlass für eine Verweisung an die Mittlere Kammer geben könnten, auch diejenigen sind, die die Bestellung eines Generalanwalts rechtfertigen könnten.

3) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vizepräsident führt den Vorsitz in der Mittleren Kammer im Sinne des Artikels 15a. In diesem Fall findet Artikel 19 Anwendung.“

b) Der derzeit geltende Absatz 4 wird umnummeriert und zu Absatz 5.

Begründung:

Diese neue Bestimmung gehört zu denjenigen, die durch die Errichtung der Mittleren Kammer (Artikel 50 der Satzung in geänderter Fassung) notwendig werden. Es wurde die Entscheidung getroffen, den Vorsitz in dieser Mittleren Kammer dem Vizepräsidenten zuzuweisen. Dies geschah zum einen im Zusammenhang mit dem ihm übertragenen Auftrag, die Kohärenz der Rechtsprechung sicherzustellen, die auch durch die Mittlere Kammer gewährleistet werden soll (XXX. Erwägungsgrund der Verordnung 2024/XXXX), und zum anderen, um den Unterschied zur Großen Kammer, in der der Präsident des Gerichts den Vorsitz führt, zum Ausdruck zu bringen.

4) Artikel 14 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Die Rechtssachen können nach Maßgabe des Artikels 28 von der Großen Kammer oder von der Mittleren Kammer entschieden werden.“

Begründung:

In diesem Artikel, der die verschiedenen Spruchkörper des Gerichts anführt, wird nunmehr auch die Mittlere Kammer genannt.

- 5) Nach Artikel 15 wird ein neuer Artikel 15a („Besetzung der Mittleren Kammer“) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 15a
Besetzung der Mittleren Kammer

- (1) Die Mittlere Kammer ist mit neun Richtern besetzt.
(2) Das Gericht beschließt, auf welche Weise die Richter bestimmt werden, mit denen die Mittlere Kammer besetzt wird. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

Begründung:

Es wurde die Entscheidung getroffen, die Zahl der Richter, mit denen die Mittlere Kammer besetzt ist, auf neun festzulegen. Eine Mittlere Kammer in einer Besetzung mit nur sieben Richtern wurde als zu nah an den Spruchkörpern mit fünf Richtern und damit als nicht repräsentativ genug für die Zahl der Richter und der Kammern, aus denen das Gericht derzeit besteht, erachtet. Umgekehrt wäre die Besetzung der Mittleren Kammer mit elf oder gar 13 Richtern zu nah an der Großen Kammer und könnte insbesondere in den Vorabentscheidungssachen, die den dafür bestimmten Kammern zugewiesen werden, dazu führen, dass Richter, die nicht diesen Kammern angehören, für die Mittlere Kammer bestimmt würden.

Im Übrigen sieht dieser Artikel nach dem Vorbild des Artikels 15 der Verfahrensordnung vor, dass die Besetzung der Mittleren Kammer mit Beschluss festgelegt wird, der im Amtsblatt veröffentlicht wird. Diese Besetzung wird nach Maßgabe dessen veränderlich sein können, ob die an die Mittlere Kammer verwiesenen Rechtssachen in die Zuständigkeit von speziell mit der Entscheidung darüber betrauten Kammern fallen oder nicht, damit – auch bei einer Verweisung an die Mittlere Kammer – ihre spezialisierte Behandlung gewahrt bleibt.

- 6) Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird in der Mittleren Kammer infolge einer vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung oder der Beratung eingetretenen Verhinderung eines Richters die in Artikel 15a vorgesehene Zahl von Richtern nicht erreicht, so wird diese Kammer zur Wiederherstellung der vorgesehenen Richterzahl durch einen vom Präsidenten des Gerichts bestimmten Richter ergänzt.“

- b) Die derzeit geltenden Absätze 2 und 3 werden umnummeriert und zu den Absätzen 3 und 4.

Begründung:

Der neue Absatz 2 von Artikel 17 regelt die Fälle der Verhinderung eines Richters der Mittleren Kammer unter Übernahme der Vorschriften über die Ersetzung eines verhinderten Richters in der Großen Kammer.

- 7) Artikel 20 wird wie folgt geändert:

„Ist der Kammerpräsident verhindert, so werden seine Aufgaben unbeschadet des Artikels 10 Absatz 5 und des Artikels 11 Absatz-45 von einem Richter des Spruchkörpers gemäß der in Artikel 8 festgelegten Rangordnung wahrgenommen.“

Begründung:

Die Änderung dieses Artikels ergibt sich daraus, dass Artikel 11 der Verfahrensordnung ein Absatz hinzugefügt wurde.

- 8) Artikel 23 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht mehr erreicht, nachdem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat, so erfolgt eine Ersetzung nach Maßgabe des Absatzes 2; auf Antrag einer Hauptpartei oder eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten ist eine erneute mündliche Verhandlung durchzuführen. Das Gericht kann eine erneute mündliche Verhandlung auch von Amts wegen durchführen. Eine erneute mündliche Verhandlung ist zwingend durchzuführen, wenn eine Beweisaufnahme nach Artikel 91 Buchstaben a und d sowie nach Artikel 96 Absatz 2 durchgeführt worden ist. Wird keine erneute mündliche Verhandlung durchgeführt, so findet Artikel 21 Absatz 2 keine Anwendung.“

Begründung:

Der vorliegende Artikel, der sich mit der Beschlussfähigkeit der Großen Kammer befasst, wird angepasst, um die am Vorabentscheidungsverfahren Beteiligten, d. h. die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, aufzunehmen.

- 9) Nach Artikel 23 wird ein neuer Artikel 23a („Beschlussfähigkeit der Mittleren Kammer“) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„Artikel 23a
Beschlussfähigkeit der Mittleren Kammer**

- (1) Die Entscheidungen der Mittleren Kammer sind nur dann gültig, wenn sieben Richter anwesend sind.

(2) Wird diese für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern infolge einer Verhinderung nicht erreicht, so bestimmt der Präsident des Gerichts einen anderen Richter, mit dem die für die Beschlussfähigkeit der Mittleren Kammer erforderliche Zahl von Richtern erreicht wird.

(3) Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht mehr erreicht, nachdem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat, so erfolgt eine Ersetzung nach Maßgabe des Absatzes 2; auf Antrag einer Hauptpartei oder eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten ist eine erneute mündliche Verhandlung durchzuführen. Das Gericht kann eine erneute mündliche Verhandlung auch von Amts wegen durchführen. Eine erneute mündliche Verhandlung ist zwingend durchzuführen, wenn eine Beweisaufnahme nach Artikel 91 Buchstaben a und d sowie nach Artikel 96 Absatz 2 durchgeführt worden ist. Wird keine erneute mündliche Verhandlung durchgeführt, so findet Artikel 21 Absatz 2 keine Anwendung.“

Begründung:

Dieser neue Artikel ist an Artikel 23, der sich mit der Beschlussfähigkeit der Großen Kammer befasst, ausgerichtet und passt diesen an die Zahl von Richtern an, die die Mittlere Kammer umfasst, indem er die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern für die Mittlere Kammer auf sieben festlegt.

10) Artikel 24 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht mehr erreicht, nachdem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat, so erfolgt eine Ersetzung nach Maßgabe des Absatzes 2; auf Antrag einer Hauptpartei oder eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten ist eine erneute mündliche Verhandlung durchzuführen. Das Gericht kann eine erneute mündliche Verhandlung auch von Amts wegen durchführen. Eine erneute mündliche Verhandlung ist zwingend durchzuführen, wenn eine Beweisaufnahme nach Artikel 91 Buchstaben a und d sowie nach Artikel 96 Absatz 2 durchgeführt worden ist. Eine erneute mündliche Verhandlung ist zwingend durchzuführen, wenn die Verhinderung mehr als einen an der ursprünglichen mündlichen Verhandlung beteiligten Richter betrifft. Wird keine erneute mündliche Verhandlung durchgeführt, so findet Artikel 21 Absatz 2 keine Anwendung.“

Begründung:

Der vorliegende Artikel, der sich mit der Beschlussfähigkeit der mit drei Richtern oder mit fünf Richtern tagenden Kammern befasst, wird angepasst, um die am Vorabentscheidungsverfahren Beteiligten, d. h. die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, aufzunehmen.

11) Artikel 25 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Das Gericht legt die Kriterien fest, nach denen sich die Verteilung der Rechtssachen auf die Kammern richtet. Das Gericht kann eine oder mehrere Kammern mit der Entscheidung von Rechtssachen in speziellen Sachgebieten beauftragen. Das Gericht bestimmt eine oder mehrere Kammern, die mit der Behandlung der Vorabentscheidungsersuchen beauftragt sind.“

Begründung:

Der vorliegende Absatz wurde ergänzt, um darin die Modalitäten aufzunehmen, nach denen die Vorabentscheidungssachen dafür bestimmten Kammern, wie sie im neuen Artikel 50b Absatz 4 der Satzung vorgesehen sind, zugewiesen werden. Zu diesem Zweck wurde ein dritter Satz hinzugefügt, ohne dass der zweite Satz eine Änderung erfahren hätte, der die Rechtsgrundlage für die Spezialisierung bestimmter Kammern des Gerichts nach Sachgebieten darstellt.

12) Artikel 26 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Der Präsident des Gerichts weist die Rechtssache nach Eingang des verfahrenseinleitenden Schriftstücks so bald wie möglich gemäß den vom Gericht nach Artikel 25 festgelegten Kriterien einer Kammer zu. Vorabentscheidungsersuchen werden einer mit fünf Richtern tagenden Kammer zugewiesen.“

Begründung:

Dem vorliegenden Absatz wurde ein zweiter Satz hinzugefügt, in dem sich die Entscheidung des Gerichts widerspiegelt, für Vorabentscheidungssachen aufgrund der Bedeutung, die das Gericht dieser neuen Zuständigkeit bemisst, die mit fünf Richtern tagenden Kammern zu den Regelspruchkörpern zu machen.

13) Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Bei einer Neubesetzung der Kammern infolge eines Beschlusses des Gerichts über die Zuteilung der Richter an die Kammern wird die Rechtssache von der Kammer entschieden, der der Berichterstatter aufgrund dieser Entscheidung dieses Beschlusses angehört, sofern nicht bereits über die Rechtssache beraten wird oder das mündliche Verfahren eröffnet wurde oder die Entscheidung, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, erlassen worden ist.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Unbeschadet des Absatzes 5 wird, wenn eine Rechtssache zu einem speziellen Sachgebiet im Sinne des Artikels 25 gehört in einer Rechtssache, die ein Vorabentscheidungsersuchen zum Gegenstand hat, oder in einer Rechtssache, die zu einem speziellen Sachgebiet im Sinne des Artikels 25 gehört, und das schriftliche Verfahren bei Erlass des Beschlusses des Gerichts über die Zuteilung der Richter zu den Kammern das mündliche Verfahren nicht eröffnet oder die Entscheidung, ohne

mündliches Verfahren zu entscheiden, nicht erlassen worden ist nicht abgeschlossen ist, ein neuer Berichterstatter in einer Kammer bestimmt, die über Vorabentscheidungsersuchen oder auf diesem Sachgebiet zu entscheiden hat, wenn der ursprüngliche Berichterstatter einer Kammer zugeteilt wird, die nicht über Vorabentscheidungsersuchen oder auf diesem Sachgebiet entscheidet.“

- c) Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Wird der für die Behandlung eines Vorabentscheidungsersuchens bestimmte Berichterstatter gewählt, um bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben, so wird für die Behandlung des Ersuchens, für das zum Zeitpunkt der Wahl das mündliche Verfahren nicht eröffnet oder die Entscheidung, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, nicht erlassen worden ist, ein neuer Berichterstatter in einer Kammer, die über Vorabentscheidungsersuchen zu entscheiden hat, bestimmt.“

Begründung:

Mit den Änderungen an Absatz 6 des vorliegenden Artikels werden bei der alle drei Jahre stattfindenden teilweisen Neubesetzung des Kollegiums und der Neubesetzung der Kammern die Konsequenzen aus der Änderung des Artikels 25 gezogen, indem ermöglicht wird, dass dann die Vorabentscheidungssachen bei den dafür bestimmten Kammern verbleiben.

Mit dem neuen Absatz 7 werden die Konsequenzen aus der in Artikel 49a Absatz 2 der Satzung aufgestellten Regel gezogen. Diese wird in der Verfahrensordnung präzisiert und ergänzt durch den Satzteil „für die Behandlung des Ersuchens, für das zum Zeitpunkt der Wahl das mündliche Verfahren nicht eröffnet oder die Entscheidung, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, nicht erlassen worden ist“. Aus zwingenden Gründen der Kontinuität und der geordneten Rechtspflege kann nämlich nicht hingenommen werden, dass eine Rechtssache, deren Behandlung sich etwa in einem weit fortgeschrittenen Stadium, z. B. in dem der Beratung, befindet, von einem anderen Berichterstatter übernommen werden müsste, was zwangsläufig bedeuten würde, dass der neu bestimmte Berichterstatter die Rechtssache neuerlich prüft, dass bestimmte Verfahrenshandlungen und Verfahrensabschnitte (Kammersitzung, etwaige mündliche Verhandlung, Beratung) wiederholt werden und dass sich die Verfahrensdauer damit beträchtlich verlängert. Sollte ein Berichterstatter mit seiner Wahl zum Generalanwalt gezwungen sein, nicht länger an der Entscheidung einer – gegebenenfalls äußerst aufwändigen und komplexen – Rechtssache mitzuwirken, wäre dies für die Behandlung der betreffenden Rechtssache und für die Rechtssuchenden in erheblichem Maß nachteilig. Ein solcher Berichterstatterwechsel wirkt sich auf die Behandlung einer Rechtssache und den Ablauf eines Verfahrens deutlich mehr aus als die Ersetzung eines sonstigen Richters des Spruchkörpers oder die schlichte Anwendung der Vorschrift über die Beschlussfähigkeit. Außerdem ist die Bestimmung eines anderen Berichterstatters in einer Rechtssache durch die Verfahrensordnung sehr streng geregelt, insbesondere durch Artikel 27 Absatz 3, nach dem eine solche Bestimmung nicht in Frage kommt, wenn der Berichterstatter bereits den Vorbericht vorgelegt hat, und zwar gerade, um die vorstehend erwähnten Wiederholungen und zusätzlichen Prüfarbeiten zu vermeiden, die der geordneten Rechtspflege abträglich sind.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit wurde die Entscheidung getroffen, für die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Neuzuweisungen dieselben zeitlichen Schranken festzulegen, wodurch sich die Änderung an Absatz 5 sowie die zusätzliche Änderung an Absatz 6 erklären.

14) Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Sofern die rechtliche Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände es rechtfertigen, kann eine Rechtssache an die Große Kammer, an die Mittlere Kammer oder an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer verwiesen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Der Präsident des Gerichts oder der Vizepräsident des Gerichts kann der Vollversammlung bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens oder, im Fall des Artikels 106 Absatz 3 oder des Artikels 213 Absatz 2, vor der Entscheidung der mit der Rechtssache befassten Kammer, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, eine Verweisung nach Absatz 1 vorschlagen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Über die Verweisung einer Rechtssache in einem Klageverfahren an eine mit einer geringeren Richterzahl tagende Kammer entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung der Hauptparteien.“

d) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei fehlender Schwierigkeit der mit einem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Rechtsfragen kann die mit diesem Ersuchen befasste mit fünf Richtern tagende Kammer entscheiden, das Ersuchen an eine mit drei Richtern tagende Kammer zu verweisen. Das Gericht beschließt, auf welche Weise die drei Richter bestimmt werden, mit denen diese Kammer besetzt wird. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

e) Der derzeit geltende Absatz 6 wird umnummeriert und mit folgender Änderung zu Absatz 7:

„(7) Die Rechtssache wird von einer mit mindestens fünf Richtern tagenden Kammer entschieden, wenn ~~ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Union als Partei am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Unionsorgan dies beantragt~~.

f) Nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Über ein Vorabentscheidungsersuchen entscheidet die Mittlere Kammer, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Unionsorgan dies gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Satzung beantragt.“

Begründung:

Mit den Änderungen dieses Artikels werden zwei Ziele verfolgt.

Zum einen geht es darum, die Mittlere Kammer zu den mit einer anderen Richterzahl tagenden Kammern, an die eine Rechtssache verwiesen werden kann, hinzuzufügen. Absatz 1 wurde in diesem Sinne ergänzt. Insoweit wurde die Entscheidung getroffen, lediglich die Mittlere Kammer zusätzlich anzuführen, ohne zwischen Klageverfahren und Vorabentscheidungsersuchen zu unterscheiden, damit sich die Änderungen an dieser Bestimmung in Grenzen halten und die aus der derzeitigen Formulierung resultierende Flexibilität hinsichtlich der Verweisung an eine andere Kammer gewahrt bleibt.

Zum anderen geht es darum, diejenigen Entscheidungen in die Verfahrensordnung aufzunehmen, die vom Gericht in Bezug auf die Verweisung von Vorabentscheidungsersuchen an Kammern, die mit einer anderen Richterzahl tagen, getroffen werden.

Ein neuer Absatz 6 regelt die Modalitäten für den Übergang von einer mit fünf Richtern tagenden Kammer, dem Regelspruchkörper in Vorabentscheidungssachen, auf eine mit drei Richtern tagende Kammer. Aus Vereinfachungs- und Beschleunigungsgründen hat das Gericht beschlossen, die ursprünglich mit der Rechtssache befasste Kammer und nicht die Vollversammlung mit der betreffenden Verweisungsentscheidung zu betrauen, die nach Anhörung des Generalanwalts (siehe Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 31b Absatz 2 der Verfahrensordnung) aber ohne vorherige Anhörung der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten ergeht, die auch vom Gerichtshof bei der Verweisung an die Spruchkörper nicht gehört werden (Artikel 60 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Wie die mit drei Richtern tagende Kammer besetzt wird, wird vom Gericht in einem Beschluss festgelegt, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Der bisherige Absatz 6, der zu Absatz 7 wird, gilt auch bei Vorabentscheidungsersuchen und garantiert den am Verfahren beteiligten Mitgliedstaaten und Unionsorganen das Recht, zu erwirken, dass über das Vorabentscheidungsersuchen von einer mit fünf Richtern tagenden Kammer entschieden wird, sollte diese Kammer die Rechtssache an eine mit drei Richtern tagende Kammer verweisen wollen. [Die eigentliche Änderung von Absatz 6, der zu Absatz 7 wird, nämlich die Ersetzung von „doit être jugée“ (= muss/soll entschieden werden) durch „est jugée“ (= wird entschieden), berührt nicht die deutsche Sprachfassung, die bereits entsprechend lautet. Dagegen wurde durch die vorstehende Begründung, nach der sich Absatz 7 nunmehr ausdrücklich auch auf Vorabentscheidungsverfahren erstreckt, in der deutschen Fassung anders als in der französischen Fassung eine – an Artikel 16 Absatz 3 und vor allem Artikel 50 Absatz 4 der Satzung ausgerichtete – Umformulierung erforderlich, um nun auch die Mitgliedstaaten und Unionsorgane als Verfahrensbeteiligte in Vorabentscheidungsverfahren zu erfassen und deutlich zu machen, dass sich Absatz 7 auch auf Letztere bezieht.] In entsprechender Weise garantiert ein neuer Absatz 8 denselben am Verfahren Beteiligten das Recht, zu erwirken, dass die Mittlere Kammer gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Satzung über das Vorabentscheidungsersuchen entscheidet. Es sei darauf hingewiesen, dass nach der Auslegung durch den Gerichtshof in Vorabentscheidungssachen die Mitgliedstaaten und die Unionsorgane auch dann als am Verfahren Beteiligte angesehen werden, wenn sie im Vorabentscheidungsverfahren keine Erklärungen abgegeben haben und damit nicht an diesem Verfahren teilnehmen.

Schließlich ist auf die Ergänzung von Absatz 3 hinzuweisen, die darin besteht, dass der für Vorabentscheidungsersuchen geltende Artikel hinzugefügt wird, der das Gegenstück zu dem in Klageverfahren geltenden Artikel 106 Absatz 3 bildet.

15) Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) Der einzige Absatz wird mit folgender Ergänzung zu Absatz 1:

„(1) Das Gericht kann bei der Behandlung von Klageverfahren von einem Generalanwalt unterstützt werden, wenn die rechtliche Schwierigkeit oder die Komplexität des Sachverhalts der Rechtssache dies nach Ansicht des Gerichts gebietet.“

b) Ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

„(2) Bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen wird das Gericht von einem Generalanwalt unterstützt.“

Begründung:

Mit dieser Ergänzung soll der neue Artikel 49a Absatz 1 der Satzung durchgeführt werden, der vorsieht, dass die Spruchkörper in jeder Vorabentscheidungssache von einem Generalanwalt unterstützt werden.

16) Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Modalitäten der Bestellung eines Generalanwalts der Generalanwälte für die Behandlung von Klageverfahren“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entscheidung über die Bestellung eines Generalanwalts für ~~eine bestimmte Rechtssache~~ die Behandlung eines Klageverfahrens wird auf Antrag der Kammer, der die Rechtssache zugewiesen oder an die diese verwiesen worden ist, von der Vollversammlung getroffen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Ist diese Bestimmung erfolgt, so wird der Generalanwalt gehört, bevor die Entscheidungen nach den Artikeln 16, 28, 45, 55, 68, 70, 83, 87, 90, 92, 98, 103, 105, 106, 110a, 113, 126 bis 132, 144, 151, 165, 168 und 169 ergehen.“

Begründung:

Mit den Änderungen der Überschrift und von Absatz 1 dieses Artikels soll die Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften über die Bestellung eines Generalanwalts auf die Klageverfahren beschränkt werden. Die zusätzliche Bezugnahme auf Artikel 55 der Verfahrensordnung in

Absatz 3 dient dazu, die mit jenem Artikel aufgestellte Regelung über den Ausschluss bestimmter Vertreter vom Verfahren derjenigen beim Gerichtshof anzulegen, die die vorherige Anhörung des Generalanwalts vorsieht (Artikel 46 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs) und auf die vom Gericht behandelten Vorlagen zur Vorabentscheidung Anwendung finden wird (siehe den neuen Artikel 197 der Verfahrensordnung).

- 17) Nach Artikel 31 wird ein neuer Artikel 31a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

,,Artikel 31a

Wahl der Generalanwälte für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen

- (1) Die Richter wählen aus ihrer Mitte nach Artikel 49a der Satzung und gemäß Artikel 9 Absatz 3 die Richter, die für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben, sowie die Richter, die sie bei Verhinderung vertreten.
- (2) Die Richter, die die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben, werden sogleich nach der gemäß Artikel 9 erfolgten Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts und nach der gemäß Artikel 18 erfolgten Wahl der Kammerpräsidenten gewählt.
- (3) Endet die Amtszeit eines Richters, der die Tätigkeit eines Generalanwalts ausübt, bevor diese Tätigkeit planmäßig endet, so wird er im Hinblick auf die Ausübung dieser Tätigkeit für die verbleibende Zeit gemäß dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 3 ersetzt.
- (4) Die Namen der Richter, die gemäß diesem Artikel gewählt worden sind, die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

Begründung:

Mit diesem neuen Artikel soll Artikel 49a der Satzung Rechnung getragen werden. Er sieht vor, dass die Richter, die bei der Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben sollen, gemäß dem Verfahren gewählt werden, das nach Artikel 9 der Verfahrensordnung für die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Kammerpräsidenten vorgesehen ist. Desgleichen entsprechen die Vorschriften über die Ersatzung bei Ende der Amtszeit und über die Veröffentlichung der Namen der gewählten Generalanwälte denjenigen, die in Artikel 18 der Verfahrensordnung für die Kammerpräsidenten vorgesehen sind (Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels).

- 18) Nach Artikel 31a wird ein neuer Artikel 31b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

,,Artikel 31b

Modalitäten der Bestimmung der Generalanwälte für die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen

- (1) Der Präsident des Gerichts entscheidet über die Zuweisung der Rechtssachen an die Generalanwälte. Gemäß Artikel 49a Absatz 3 der Satzung wird der Generalanwalt aus der Mitte der für die Ausübung dieser Tätigkeit gewählten Richter ausgewählt, die einer anderen Kammer als derjenigen angehören, der die Rechtssache zugewiesen wurde.
- (2) Ist seine Bestimmung erfolgt, so wird der Generalanwalt gehört, bevor die Entscheidungen nach den Artikeln 16 und 28 ergehen; darüber hinaus wird er in den im Zweiten und im Sechsten Titel vorgesehenen Fällen gehört.“

Begründung:

Dieser Artikel regelt die Modalitäten für die Bestimmung der Generalanwälte, indem er festlegt, wer diese Bestimmung vornimmt, nämlich, in Ermangelung eines Ersten Generalanwalts am Gericht (Artikel 16 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs), der Präsident des Gerichts in Anknüpfung an seine allgemeine Aufgabe, die beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen zuzuweisen. Ferner wird eines der Kriterien geregelt, die bei der Bestimmung der Generalanwälte zu berücksichtigen sind, nämlich, dass der Generalanwalt gemäß Artikel 49a Absatz 3 der Satzung einer anderen Kammer als derjenigen zugeteilt ist, der die betreffende Vorabentscheidungssache zugewiesen wurde.

Im Unterschied zu Artikel 31 Absatz 3 der Verfahrensordnung werden im neuen Artikel 31b nicht alle Artikel angeführt, in denen Entscheidungen vorgesehen sind, vor deren Ergehen der Generalanwalt zu hören ist. Das Gericht hat es vorgezogen, in jede der Vorschriften des neuen Sechsten Titels und in alle speziell Regelungen für Vorlagen zur Vorabentscheidung enthaltenden Vorschriften des Zweiten Titels, die von einer solchen vorherigen Anhörung betroffen sind, nach dem Vorbild der Verfahrensordnung des Gerichtshofs den Passus „nach Anhörung des Generalanwalts“ aufzunehmen. Dieser Unterschied ist zum einen durch die unterschiedliche Stellung gerechtfertigt, die der Generalanwalt im Vorabentscheidungsverfahren (Bestimmung in jeder Rechtssache von Beginn des Verfahrens vor dem Gericht an) und bei der Behandlung von Klageverfahren (ausnahmsweise Bestellung auf Entscheidung der Vollversammlung) einnehmen wird, und zum anderen durch das Bestreben, deutlich zu machen, dass die Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über Vorlagen zur Vorabentscheidung ohne substantielle Änderungen übernommen werden. Dagegen wurde der Verweis auf die gleichermaßen für Klageverfahren und für Vorlagen zur Vorabentscheidung geltenden Vorschriften des Ersten Titels (Artikel 16 und 28) beibehalten, um für Einheitlichkeit hinsichtlich dessen zu sorgen, welche Erwähnung der Generalanwalt in diesen Vorschriften findet (d. h. keine Erwähnung der vorherigen Anhörung des Generalanwalts in diesen Artikeln und Vorsehen einer solchen Anhörung in einer allgemeinen Vorschrift, die auf diese Artikel verweist), und um Schwierigkeiten in Bezug auf Verständnis und Anwendung dieser Vorschriften zu vermeiden.

19) Artikel 32 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

- a) „(5) Der Kanzler leistet vor dem Gericht den in Artikel 5 vorgesehenen Eid und unterzeichnet die in Artikel 6 vorgesehene Erklärung.“

b)

- d) Begründung:
e)

Es war in der ersten Verfahrensordnung des Gerichts vorgesehen und ist seit der Gründung des Gerichts ständige Praxis, dass sein Kanzler vor den Richtern des Gerichts einen Eid ablegt. Die Wendung „vor dem Gericht“ wird in diese Bestimmung wieder eingefügt, um die Mehrdeutigkeit zu vermeiden, die damit verbunden ist, dass der Eid, der in Artikel 5 der Verfahrensordnung, auf den in dieser Bestimmung ebenfalls Bezug genommen wird, vorgesehen ist, von den Richtern des Gerichts vor dem Gerichtshof geleistet wird.

20) Artikel 37 wird wie folgt geändert:

~~„Jeder kann das Register bei der Kanzlei einsehen und nach Maßgabe der vom Gericht auf Vorschlag des Kanzlers erlassenen Gebührenordnung der Kanzlei Kopien oder Auszüge daraus erhalten.“~~

f) Begründung:

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Einziehung dieser Beträge – obwohl sie häufig geringfügig sind – und in Anbetracht dessen, dass die im vorliegenden Artikel geregelten Kopien oder Auszüge aus dem Register sowie die unter Artikel 38 der Verfahrensordnung fallenden Kopien von Verfahrensschriftstücken und Kopien oder Ausfertigungen von Entscheidungen nunmehr grundsätzlich auf elektronischem Wege übermittelt werden, wird vorgeschlagen, auf die Erhebung der genannten Beträge zu verzichten.

21) Artikel 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

c) „(1) Vorbehaltlich des Artikels 68 Absatz 4, der Artikel 103 bis 105 und des Artikels 144 Absatz 7 kann jede Partei jeder am Verfahren Beteiligte Einsicht in die Akten der Rechtssache erhalten und gemäß der in Artikel 37 genannten Gebührenordnung der Kanzlei Kopien der Verfahrensschriftstücke sowie Ausfertigungen von Beschlüssen und Urteilen erhalten.“

d)

g) Begründung:

Es wird auf die Begründung zur Änderung von Artikel 37 der Verfahrensordnung verwiesen. [Darauf hinaus erfolgt in der deutschen Fassung eine terminologische Anpassung an Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c sowie an Artikel 28 Absätze 7 und 8.]

22) Artikel 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

h) „(1) Die Entscheidungen über Verwaltungsfragen sowie die in den Artikeln 7, 9, 11, 13, 15, 15a, 16, 18, 25, 28, 31, 31a, 32, bis 33, 41, 56a, 207 und 224 243 genannten Entscheidungen werden vom Gericht in der Vollversammlung getroffen, an der alle Richter mit beschließender Stimme teilnehmen, soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Kanzler ist zugegen, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt und außer bei den Entscheidungen nach Artikel 32.“

Begründung:

Die Angabe der Artikel „31 bis 33“ wird durch die Angabe der Artikel „31, 31a, 32, 33“ ersetzt, da die Vollversammlung nicht tätig wird, um die in dem neuen Artikel 31b der Verfahrensordnung vorgesehenen Entscheidungen zu fassen. Darauf hinaus wird ein Verweis auf die neuen Artikel 15a und 207 der Verfahrensordnung hinzugefügt, für die vorgesehen ist, dass die Vollversammlung für die Entscheidungen über die Besetzung der Mittleren Kammer bzw. über die Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof gemäß Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV zuständig ist. Es wird klargestellt, dass der Kanzler nicht bei den Vollversammlungen zugegen ist, in denen das Gericht über seine Ernennung gemäß Artikel 32 der Verfahrensordnung zu entscheiden hat.

23) Artikel 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 entfällt.
- b) Die gegenwärtigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
- c) Der neue Absatz 4 hat folgenden Wortlaut:

„(4) In Vorabentscheidungsverfahren ist die Sprache des vorlegenden Gerichts Verfahrenssprache. Auf gebührend begründeten Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits kann nach Anhörung der Gegenpartei des Ausgangsrechtsstreits und des Generalanwalts eine andere der in Artikel 44 genannten Sprachen für das mündliche Verfahren zugelassen werden. Wird die Zulassung dieser anderen Sprache erteilt, so gilt sie für alle in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten.“

- d) Ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

„(5) Die Entscheidung über die in den Absätzen 1 und 4 genannten Anträge wird vom Präsidenten getroffen; dieser muss, will er den Anträgen ohne Einverständnis aller Parteien stattgeben, die Entscheidung dem Gericht übertragen.“

Begründung:

Der vorliegende Artikel wird im Hinblick auf die Bestimmung der Verfahrenssprache in Vorabentscheidungsverfahren ergänzt (Absatz 4). Dabei werden die Bestimmungen des Artikels 37 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übernommen. Für die Entscheidung über Anträge auf Abweichung von der Sprachenregelung wurde ebenfalls die grundsätzliche Zuständigkeit des Präsidenten des Spruchkörpers übernommen, auch wenn die Formulierung von Absatz 5 die des gegenwärtigen Absatzes 2 übernimmt und leicht von derjenigen des Artikels 37 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs abweicht, da sich die Möglichkeit für den Präsidenten, eine Entscheidung auf die Kammer zu übertragen, allgemein aus Artikel 19 ergibt und daher im vorliegenden Artikel keiner Wiederholung bedarf.

24) Artikel 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie sich an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen oder wenn sie einem beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst jeweils die Übersetzung in die Verfahrenssprache.“

b) Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde können sich statt der Verfahrenssprache einer anderen der in Artikel 44 genannten Sprachen bedienen, wenn sie sich an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen oder wenn sie einem beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst jeweils die Übersetzung in die Verfahrenssprache.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Drittstaaten, die sich gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Satzung an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen, können sich statt der Verfahrenssprache einer anderen der in Artikel 44 genannten Sprachen bedienen. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst jeweils die Übersetzung in die Verfahrenssprache.“

d) Die derzeit geltenden Absätze 6 und 7 werden umnummeriert und zu den Absätzen 7 und 8.

Begründung:

Dem vorliegenden Artikel werden die in Artikel 38 Absätze 4 bis 6 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelten Ausnahmen von der Verwendung der Verfahrenssprache in Vorabentscheidungsverfahren hinzugefügt.

25) Artikel 50 wird wie folgt geändert:

„Die Bestimmungen dieses Titels finden auf Klageverfahren im Sinne des Artikels 1 vorbehaltlich der besonderen Vorschriften des Vierten und des Fünften Titels für die in diesen Titeln geregelten Verfahren Anwendung.“

Begründung:

Die Ergänzung des vorliegenden Artikels erfolgt im Anschluss an die Änderung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i, nunmehr Buchstabe j, der Verfahrensordnung.

26) Artikel 56a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

e) „(4) Wird ein Verfahrensschriftstück mittels e-Curia eingereicht, bevor die für die Validierung des Zugangskontos erforderlichen Belege vorgelegt wurden, so müssen

diese Belege in Papierform oder über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Einreichung des Verfahrensschriftstücks bei der Kanzlei des Gerichts eingehen. Diese Frist kann nicht verlängert werden; Artikel 60 findet keine Anwendung. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Belege erklärt das Gericht das mittels e-Curia eingereichte Verfahrensschriftstück für unzulässig.“

i)

j) Begründung:

k) *Im Zuge der Verfahrensdigitalisierung und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die aus den während der Gesundheitskrise gemachten Erfahrungen gewonnen wurden, soll diese Änderung die Eröffnung eines Zugangskontos zu e-Curia erleichtern, wenn ein Verfahrensschriftstück vor der Übersendung der die Validierung des Kontos ermöglichen Belege eingereicht wird (so genanntes, wegen Dringlichkeit gebotenes „spezielles Eröffnungsverfahren“), indem insbesondere die Übersendung gescannter Belege gestattet wird.*

27) Artikel 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Unbeschadet des Artikels 80 Absatz 1, des Artikels 148 Absatz 9 und des Artikels 178 Absätze 2 und 3 veranlasst der Kanzler die in der Satzung und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen mittels e-Curia.“

l)

Begründung:

Mit der Änderung dieser Bestimmung soll der Änderung von Artikel 178 Absatz 2 sowie dem Entfallen von Artikel 178 Absatz 3 Rechnung getragen werden.

28) Artikel 68 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

f) „Der Präsident kann jedoch auf Antrag einer Partei durch Beschluss bestimmte Angaben in den Akten der Rechtssache, deren vertraulicher Charakter geltend gemacht wurde, von der Zustellung ausnehmen.“

m)

n) Begründung:

o) *Durch die Streichung der Worte „durch Beschluss“ in dieser Bestimmung kann durch einfache Entscheidung vorgegangen werden, wie dies bei der Verbindung bereits der Fall ist, wenn kein Antrag auf vertrauliche Behandlung gestellt wird (siehe Artikel 68 Absatz 2 der Verfahrensordnung). Die verfahrensmäßige Behandlung der Verbindung wird damit erleichtert, da eine einfache Entscheidung des Kammerpräsidenten den betroffenen Parteien zugestellt wird und an die Stelle des Erlasses eines Beschlusses tritt, der nach der Entscheidung des Kammerpräsidenten die Vorbereitung eines Entwurfs des Verbindungsbeschlusses durch die Kanzlei samt Übersetzung und anschließender Bestätigung durch den Kammerpräsidenten erfordert, bevor der Beschluss zugestellt wird.*

29) Artikel 86 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Wird ein Rechtsakt, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, durch einen anderen Rechtsakt mit demselben Gegenstand ersetzt oder geändert, so kann der Kläger ~~vor Abschluss des mündlichen Verfahrens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Entscheidung, den Termin für die mündliche Verhandlung zu bestimmen~~, oder vor Zustellung der Entscheidung des Gerichts, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, die Klageschrift anpassen, um diesem neuen Umstand Rechnung zu tragen.“

Begründung:

Fast zehn Jahre, nachdem Artikel 86 in die Verfahrensordnung eingefügt wurde, ist es an der Zeit, die ersten Erkenntnisse aus seiner Anwendung zu ziehen. Zwar wurden mit dieser Vorschrift die damit verfolgten Ziele der Klarheit, Beschleunigung und Rechtssicherheit im Allgemeinen erreicht, doch hat sie in Fällen der Einreichung der Klageanpassung sehr kurz vor der mündlichen Verhandlung auch Schwierigkeiten in der Handhabung des Verfahrens verursacht, da sie Probleme hinsichtlich der Wahrung des Grundsatzes des kontradiktitorischen Verfahrens aufgeworfen hat, die zu einer Verschiebung der mündlichen Verhandlung unter Entstehen von Kosten und organisatorischen Schwierigkeiten oder zu einem späteren Abschluss des mündlichen Verfahrens führen könnten. Zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten wird vorgeschlagen, die Frist zu begrenzen, innerhalb deren der Kläger eine Klageanpassung einreichen kann, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Die Änderung des zeitlichen Rahmens, innerhalb dessen der Kläger seine Klageschrift im laufenden Verfahren anpassen kann, folgt dabei vier Arten von Erwägungen. Erstens trägt sie zur Rechtssicherheit bei, indem sie eine klare und vorhersehbare Frist für die Einreichung einer Klageanpassung vorsieht. Die Möglichkeit einer Anpassung der Klageschrift innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, den Termin für die mündliche Verhandlung zu bestimmen, erlaubt dem Kläger nämlich, zu wählen, ob er die Nichtigerklärung des neuen Rechtsakts mit einer neuen Klage beantragen möchte oder ob er seine Beanstandungen in die bereits anhängige Rechtssache einführen möchte, indem er die Klageschrift anpasst. Zweitens entspricht die Änderung dem praktischen Erfordernis, zu vermeiden, dass Anpassungen zu knapp vor der mündlichen Verhandlung vorgenommen werden, womit eine bessere Wahrung des Grundsatzes des kontradiktitorischen Verfahrens sichergestellt werden soll, und zwar sowohl gegenüber dem Beklagten, der auf die Klageanpassung vor oder spätestens in der mündlichen Verhandlung antworten könnte, als auch gegenüber dem Kläger selbst, der auf diese Beantwortung in der mündlichen Verhandlung eingehen könnte. Drittens wird es eine rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung eingereichte Anpassung dem Gericht ermöglichen, die Klageanpassung und deren Beantwortung durch den Beklagten sowie gegebenenfalls die Schriftsätze der Streithelfer zu prüfen, um eine bessere Bearbeitung der Rechtssache sicherzustellen und die mündliche Verhandlung nach Maßgabe der neu aufgeworfenen Problemstellungen anzupassen. Viertens räumt diese Änderung von Artikel 86 die Gefahr aus, dass der Termin der mündlichen Verhandlung verschoben werden muss. Eine solche Verschiebung verlängert nicht nur die Dauer der Behandlung der Rechtssache, sondern kann auch dem Gericht und den Parteien Kosten verursachen. Eine kleinere Änderung betrifft den Fall, dass das Gericht die Entscheidung trifft, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden: In diesem Fall wird die Anpassung nicht vor der betreffenden Entscheidung selbst, sondern vor ihrer Zustellung erfolgen müssen, mit der dem Kläger die Entscheidung erst zur Kenntnis gelangt. Im Übrigen

rechtfertigt die Rechtssicherheit es, eine Übergangsbestimmung für das Inkrafttreten der Änderung an Artikel 86 vorzusehen (siehe den neuen Artikel 246 Absatz 3).

30) Artikel 87 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

p) „(2) Der Vorbericht enthält eine Prüfung der relevanten Tatsachen- und Rechtsfragen, die die Klage aufwirft, sowie Vorschläge zu der Frage, ob prozessleitende Maßnahmen oder eine Beweisaufnahme erforderlich sind, zur Durchführung des mündlichen Verfahrens sowie zu einer etwaigen Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer, an die Mittlere Kammer oder an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer und zu einer möglichen Übertragung der Rechtssache auf den Einzelrichter.“

Begründung:

Mit der Änderung dieser Bestimmung soll der Hinzufügung der Mittleren Kammer zu den Spruchkörpern des Gerichts Rechnung getragen werden.

31) Artikel 92 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

g) „(3) Eine Beweiserhebung nach Artikel 91 Buchstabe b kann erst beschlossen werden, wenn

h)

a) die von der Beweiserhebung betroffene Partei entweder einer zuvor zu diesem Zweck erlassenen prozessleitenden Maßnahme nicht nachgekommen ist oder ~~wenn die von der Beweiserhebung betroffene Partei~~ eine solche Beweiserhebung ausdrücklich beantragt, wobei sie nachzuweisen hat, dass für diese Beweiserhebung ein Beweisbeschluss erforderlich ist;

i)

b) der Erlass einer prozessleitenden Maßnahme in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt erscheint.

j)

k) Der Beweisbeschluss kann vorsehen, dass die Vertreter der Parteien die Auskünfte und Unterlagen, die das Gericht aufgrund dieses Beschlusses erhält, ausschließlich bei der Kanzlei einsehen dürfen und dass keine Kopien angefertigt werden dürfen.“

l)

Begründung:

r) *Die Hinzufügung einer neuen Fallgestaltung, bei der eine Beweiserhebung stattfindet, mit der Auskünfte eingeholt werden oder zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert wird, unter Buchstabe b soll den unmittelbaren Beschluss einer Beweiserhebung dann ermöglichen, wenn aus den Umständen des Einzelfalls klar ersichtlich ist, dass der Adressat der Beweiserhebung einer prozessleitenden Maßnahme, mit der er aufgefordert würde, dieselben Auskünfte zu erteilen oder dieselben Unterlagen vorzulegen, keine Folge leisten wird (im Wettbewerbsrecht häufig vorkommender Fall). Damit soll der vorherige Erlass einer*

prozessleitenden Maßnahme (Fallgestaltung des Buchstabens a) vermieden werden, bei der sich die Dauer des Verfahrens um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um diese Maßnahme zu erlassen und ihr nachzukommen.

- 32) Ein neuer Artikel 110a mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

,,Artikel 110a

Übertragung von öffentlichen Sitzungen

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Gerichts können Gegenstand einer Übertragung sein. Beabsichtigt das Gericht die Übertragung einer mündlichen Verhandlung, so werden die Parteien von der Kanzlei mit der Ladung zu der Verhandlung davon unterrichtet.
- (2) Ist eine Partei der Auffassung, dass die mündliche Verhandlung, zu der sie geladen wurde, nicht übertragen werden sollte, so teilt sie dies dem Gericht so bald wie möglich unter eingehender Darlegung der Umstände mit, die das Absehen von einer Übertragung rechtfertigen können.
- (3) Das Gericht entscheidet über den Antrag so bald wie möglich.
- (4) Das Gericht legt durch Beschluss die Vorschriften und Modalitäten für die Durchführung der Übertragung von öffentlichen Sitzungen fest. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

Begründung:

Dieser Artikel übernimmt inhaltlich den neuen Artikel 80a, wie er im Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthalten ist, mit zwei Anpassungen. Zum einen ist die Stelle, die die Übertragung einer mündlichen Verhandlung beabsichtigt – der mit der Rechtssache befasste Spruchkörper –, dieselbe, die auch darüber entscheidet, ob die Übertragung trotz eines begründeten Antrags einer Partei, die sich gegen die Übertragung ausspricht, stattfinden soll. Zum anderen werden die Übertragungen angesichts dessen, dass das Gericht die Übertragung seiner mündlichen Verhandlungen noch nicht beschlossen hat, und in Anbetracht der Notwendigkeit, einheitliche Modalitäten für die verschiedenen potenziell betroffenen Spruchkörper vorzusehen, erst beginnen, nachdem das Gericht die Vorschriften und Modalitäten für ihre Durchführung in einem im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichten Beschluss festgelegt haben wird (siehe auch den neuen Artikel 246 Absatz 5).

- 33) Artikel 113 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

,,(1) Das Gericht beschließt die Wiedereröffnung des mündlichen VerfahrensDas mündliche Verfahren wird vom Gericht wiedereröffnet, wenn die in Artikel 23 Absatz 3 oder in Artikel 24 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.“;

- b) Absatz 2 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

m) „(2) Das Gericht kann die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen das mündliche Verfahren wiedereröffnen.“

n)

Begründung:

Diese Ersetzung der Beschlüsse durch einfache Entscheidungen zur Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens in Klageverfahren zielt wie die gleiche Ersetzung, die für die Verbindung von Rechtssachen vorgeschlagen wird (siehe Artikel 68 der Verfahrensordnung), darauf ab, diesen möglichen Verfahrensschritt zu erleichtern und zu beschleunigen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Gründe, auf die sich solche Beschlüsse gegenwärtig stützen, standardisiert sind und in den Entscheidungen, deren Erlass vorgeschlagen wird, wortgleich enthalten sein können.

34) Artikel 130 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Das Gericht entscheidet so bald wie möglich durch Beschluss über den Antrag oder behält die Entscheidung über den Antrag durch Entscheidung dem Endurteil vor, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Es verweist die Rechtssache an den Gerichtshof, wenn sie in dessen Zuständigkeit fällt.“

Begründung:

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass das Gericht die Entscheidung über Einreden der Unzulässigkeit oder der Unzuständigkeit oder über Anträge auf Feststellung der Erlledigung der Hauptsache künftig durch einfache Entscheidung statt durch Beschluss dem Endurteil vorbehalten wird, was die verfahrensmäßige Behandlung dieser Fälle erleichtern wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zur Änderung der Artikel 68 und 113 der Verfahrensordnung verwiesen.

35) Artikel 139 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b entfällt;

b) Buchstabe c wird mit folgender Änderung zu Buchstabe b:

s) „b) Bei wiederholten, eine Aufforderung zur Mängelbehebung erfordernden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung oder der praktischen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 224~~243~~ verlangt der Kanzler von der betreffenden Partei die Erstattung der mit der erforderlichen Bearbeitung durch das Gericht verbundenen Kosten nach Maßgabe der in Artikel 37 bezeichneten mit den praktischen Durchführungsbestimmungen festgelegten Gebührenordnung der Kanzlei.“

t) Begründung:

Es wird auf die Begründung zu den vorgeschlagenen Änderungen an den Artikeln 37 und 38 der Verfahrensordnung verwiesen, die mit sich bringen, dass die Gebührenordnung der Kanzlei erstmals in dieser Bestimmung Erwähnung findet.

36) Artikel 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Anträge nach diesem Kapitel mit Ausnahme der nach Artikel 170 gestellten Anträge werden dem Spruchkörper zugewiesen, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich der Antrag bezieht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Ist ein Erreichen der Wird die gemäß den Artikeln 23 und 24 für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl von Richtern nicht mehr möglich nicht erreicht, so wird der Antrag einem anderen, mit derselben Richterzahl tagenden Spruchkörper zugewiesen, dem der für die Rechtssache, auf die sich der Antrag bezieht, zuständige Berichterstatter zugeteilt ist, oder, bei Verhinderung des Berichterstattlers, einem mit derselben Richterzahl tagenden Spruchkörper, dem mindestens einer der Richter des Spruchkörpers angehört, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich der Antrag bezieht. Wurde die Entscheidung von einem Richter als Einzelrichter erlassen und ist dieser Richter verhindert, so wird der Antrag einem anderen Richter zugewiesen.“

c) Ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

„(3) Nach Artikel 170 gestellte Anträge werden einem mit drei Richtern tagenden Spruchkörper zugewiesen, dem der für die Rechtssache, auf die sich der Antrag bezieht, zuständige Berichterstatter zugeteilt ist, oder, bei Verhinderung des Berichterstattlers, einem mit drei Richtern tagenden Spruchkörper, dem mindestens einer der Richter des Spruchkörpers angehört, der die Entscheidung erlassen hat, auf die sich der Antrag bezieht. Wurde die Entscheidung von einem Richter als Einzelrichter erlassen, so wird der Antrag diesem Richter zugewiesen; ist dieser Richter verhindert, so wird der Antrag einem anderen Richter zugewiesen.“

u) Begründung:

v) *Mit den Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Artikels werden zwei Ziele verfolgt.*

w) *Erstens sollen durch die Änderung von Absatz 1 und die Hinzufügung von Absatz 3 die in Artikel 170 geregelten Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten von der Anwendung des Grundsatzes der identischen Besetzung des Spruchkörpers, der über die Haupt- und über die Nebenanträge entscheidet, ausgenommen werden. Die Behandlung dieser Streitigkeiten, die im Wesentlichen eine Beurteilung des Gegenstands und der Art des Rechtsstreits in der Hauptsache, seiner Bedeutung aus unionsrechtlicher Sicht sowie der Schwierigkeiten der Sache, des Arbeitsaufwands, den das streitige Verfahren den tätig gewordenen Bevollmächtigten oder Beiständen verursachen konnte, und der wirtschaftlichen Interessen, die für die Parteien mit dem Rechtsstreit verbunden waren, impliziert (vgl. Beschluss vom 26. Januar 2017, Nürburgring/EUIPO – Biedermann [Nordschleife], T-181/14 DEP, EU:T:2017:41, Rn. 11 und die dort angeführte Rechtsprechung), erfordert nämlich keine solche Kenntnis der Rechtssache, dass das Zusammentreten aller Mitglieder*

des ursprünglichen Spruchkörpers gerechtfertigt wäre. Darüber hinaus bereitet das Fehlen einer Frist, innerhalb deren Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten anhängig gemacht werden können, in der Praxis mitunter Schwierigkeiten bei der Rekonstitution des ursprünglichen Spruchkörpers. Schließlich würde die Anwendung des gegenwärtigen Absatzes 2 in Fällen, in denen sämtliche oder manche Richter des ursprünglichen Spruchkörpers zum Zeitpunkt der Zuweisung des auf Artikel 170 gestützten Antrags keine Mitglieder des Gerichts mehr sind, zum Zusammentreten einer mit fünf Richtern besetzten Kammer oder sogar der Großen Kammer führen, falls ein solcher Spruchkörper in der Hauptsache entschieden haben sollte, während die Behandlung der betreffenden Streitigkeiten grundsätzlich Kammern übertragen werden kann, die mit drei Richtern besetzt sind. Aus all diesen Gründen wird nach dem Vorbild der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Artikel 145) vorgeschlagen, Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten, die nicht Entscheidungen eines Einzelrichters betreffen, Kammern zuzuweisen, die mit drei Richtern besetzt sind und denen der Berichterstatter in der ursprünglichen Rechtssache angehört, unbeschadet einer späteren Verweisung der Streitigkeit an eine mit einer größeren Richterzahl tagende Kammer auf der Grundlage von Artikel 28 der Verfahrensordnung.

x) Zweitens wird mit der Änderung von Absatz 2 im Interesse der Transparenz die Praxis verankert, wonach in Fällen, in denen einer oder mehrere Richter des ursprünglichen Spruchkörpers zum Zeitpunkt der Zuweisung des unter das Siebzehnte Kapitel fallenden Antrags keine Mitglieder des Gerichts mehr sind, dieser Antrag dem Spruchkörper zugewiesen wird, dem der Berichterstatter in der ursprünglichen Rechtssache zugeteilt ist. Im Übrigen wird mit dieser Änderung weiter geregelt, dass dann, wenn dieser Berichterstatter verhindert ist, namentlich weil er zum Zeitpunkt der besagten Zuweisung kein Mitglied des Gerichts mehr ist, der Antrag dem Spruchkörper zugewiesen wird, dem so viele Richter des ursprünglichen Spruchkörpers wie möglich angehören, was dem in Absatz 1 festgehaltenen Grundsatz entspricht, dass der Nebenantrag dem Spruchkörper zugewiesen wird, der in der Rechtssache entschieden hat, auf die sich dieser Antrag bezieht.

y)

37) Artikel 178 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Kanzler benachrichtigt den Beklagten und alle im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten in der in Artikel 80 Absatz 1 vorgesehenen Art und Weise von der Einreichung der Klageschrift. Nach Bestimmung der Verfahrenssprache gemäß Artikel 45 Absatz-4₃ stellt er die Klageschrift und gegebenenfalls die Übersetzung der Klageschrift in die Verfahrenssprache zu.“

b) Absatz 2 entfällt und wird wie folgt ersetzt:

„(2) Entspricht die gemäß Artikel 177 Absatz 2 angegebene Anschrift eines anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten oder, in Ermangelung der betreffenden Angabe, die in der angefochtenen Entscheidung der Beschwerdekammer angegebene Anschrift dieses anderen Beteiligten der Anschrift eines Inhabers eines Zugangskontos zu e-Curia, so wird die Klageschrift mittels e-Curia zugestellt. Andernfalls wird die Klageschrift durch Übersendung einer

beglaubigten Kopie per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung an diese Anschrift zugestellt.“

- c) Absatz 3 entfällt.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

z) Begründung:

- aa) *Mit den Änderungen dieses Artikels werden zwei Ziele verfolgt.*
- bb) *Erstens geht es um eine redaktionelle Vereinfachung, indem der gegenwärtige Absatz 2 entfällt, der lediglich Artikel 80 Absatz 1 der Verfahrensordnung aufgreift. Desgleichen entfällt die im gegenwärtigen Absatz 3 enthaltene Regelung in Bezug auf die Organe, da sie den allgemeinen Regeln für die Zustellung von Schriftstücken mittels e-Curia entspricht (siehe Artikel 57 der Verfahrensordnung).*
- cc) *Zweitens geht es darum, den gegenwärtigen Absatz 3, der zum neuen Absatz 2 wird, zu ändern, indem er der derzeitigen Praxis der Zustellung von Klageschriften auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums an die anderen im Verfahren vor der Beschwerdekommission Beteiligten angepasst wird. Um nämlich die Möglichkeiten, die e-Curia bietet, maximal zu nutzen, erfolgt, wenn die gemäß Artikel 177 Absatz 2 der Verfahrensordnung angegebene Anschrift eines solchen anderen Beteiligten der Anschrift des Inhabers eines e-Curia-Kontos entspricht, die Zustellung an dieses Konto. Nur für den Fall, dass diese Anschrift nicht derjenigen des Inhabers eines e-Curia-Kontos entspricht, muss daher im neuen Absatz 2 die Zustellung der Klageschrift per Einschreiben oder durch händische Übergabe vorgesehen werden.*
- dd) *Die Änderung von Absatz 1 wiederum knüpft an die Änderung von Artikel 45 der Verfahrensordnung an.*

- 38) Artikel 191 („Sonstige anwendbare Vorschriften“) entfällt.

Begründung:

Das Entfallen dieses Artikels hat seinen Grund in der Änderung von Artikel 50 der Verfahrensordnung.

- 39) Der Fünfte Titel („Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst“) entfällt, und der gegenwärtige Sechste Titel („Verfahren nach Aufhebung in der Rechtsmittelinstanz und Zurückverweisung“) wird umnummeriert und zum Fünften Titel. Dessen Artikel werden wie folgt umnummeriert:
- a) Der derzeit geltende Artikel 215 wird umnummeriert und zu Artikel 191.
 - b) Der derzeit geltende Artikel 216 wird umnummeriert und zu Artikel 192.
 - c) Der derzeit geltende Artikel 217 wird umnummeriert und zu Artikel 193.
 - d) Der derzeit geltende Artikel 218 wird umnummeriert und zu Artikel 194.

- e) Der derzeit geltende Artikel 219 wird umnummeriert und zu Artikel 195.

Begründung:

Diese Umnummerierung erklärt sich dadurch, dass nach dem Block der die Klageverfahren regelnden Titel der Titel über die Vorlagen zur Vorabentscheidung hinzugefügt wird, und somit auch dadurch, dass der Titel über die Klageverfahren nach Aufhebung und Zurückverweisung durch den Gerichtshof (ehemaliger Sechster Titel) unmittelbar hinter die weiteren Titel rückt, die die Klageverfahren regeln (Dritter Titel über die Klageverfahren im Allgemeinen und Vierter Titel über die speziellen Klageverfahren betreffend Rechte des geistigen Eigentums).

- 40) Der neue Artikel 192 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss der Großen Kammer oder der Mittleren Kammer des Gerichts auf, so wird die Sache diesem einem mit derselben Richterzahl tagenden Spruchkörper zugewiesen.“

Begründung:

Diese Bestimmung ergänzt die Vorschriften, mit denen festgelegt wird, welcher Spruchkörper für die Entscheidung einer vom Gerichtshof nach Aufhebung der Entscheidung des Gerichts zurückverwiesenen Rechtssache zuständig ist, um den Fall, dass die besagte Entscheidung von der Mittleren Kammer erlassen wurde. In diesem Fall, wie auch in den sonstigen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen, wird die zurückverwiesene Rechtssache von einem Spruchkörper entschieden, der mit derselben Anzahl von Richtern besetzt ist.

- 41) Im neuen Artikel 194 wird der Verweis auf „Artikel 217“ durch den Verweis auf „Artikel 193“ ersetzt.
- 42) Nach dem neuen Fünften Titel wird ein neuer Sechster Titel („Vorlagen zur Vorabentscheidung“) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

ee) „Erstes Kapitel
ff) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
gg)
hh) Artikel 196
ii) Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Titels gelten für das Verfahren in den in Artikel 50b der Satzung genannten Fällen.

Der vorliegende Artikel übernimmt den Wortlaut von Artikel 93 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und passt ihn an den Anwendungsbereich der Zuständigkeit des Gerichts für Vorabentscheidungen an.

jj)

kk) Artikel 197
ll) **Anwendbare Vorschriften**

Vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Titels finden die Artikel 52 bis 56, 58, 60 bis 62, 67 und 75 in Vorlageverfahren Anwendung.

mm) Dieser Artikel, der in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs kein Gegenstück findet, wurde eingefügt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Verfahrensordnung des Gerichts keine gemeinsamen Vorschriften für Klageverfahren und für Vorlageverfahren enthält, weshalb es eines Verweises auf die einschlägigen Vorschriften des Titels über die Klageverfahren bedarf. In formaler Hinsicht orientieren sich die Artikelüberschrift am bisherigen Artikel 191 der Verfahrensordnung, der eine Regelung für Rechtsstreitigkeiten betreffend die Rechte des geistigen Eigentums enthält, und der Artikelinhalt am früheren Artikel 213 im Titel über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst. In materieller Hinsicht wurde es aus Gründen einer größeren Klarheit und besseren Übersichtlichkeit für all diejenigen, die mit dem Vorabentscheidungsmechanismus zu tun haben – nationale Gerichte und die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten –, für vorzugswürdig gehalten, Artikel aus dem die Klageverfahren betreffenden Dritten Titel unter Anpassung an die Vorlageverfahren zu übernehmen und so die Zahl der Verweise auf Artikel des Dritten Titels zu begrenzen. Das hat zur Folge, dass der Sechste Titel mehr als vierzig Artikel umfasst, die aneinandergereiht und nach Maßgabe der zeitlichen Abfolge der Behandlung einer Rechtssache geordnet sind, was dem Vorbild der Artikel, die den Dritten Titel über die Klageverfahren bilden, und der Reihenfolge der Artikel des entsprechenden Titels der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgt. In Artikel 197 werden lediglich die Artikel angeführt, die im Dritten Titel über die Klageverfahren enthalten sind und in Vorlageverfahren ohne redaktionelle Anpassung angewendet werden können, d. h. die Artikel über die Vertretung der Parteien, die Fristen, die Reihenfolge der Behandlung der Rechtssachen und die Länge der Schriftsätze.

nn)

Artikel 198
Zustellungen

(1) Der Kanzler veranlasst die Zustellung der Verfahrensschriftstücke und Unterlagen sowie der im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen, die zu den Akten der unter diesen Titel fallenden Rechtssachen gegeben werden, an das vorlegende Gericht und an die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten.

(2) Diese Zustellungen erfolgen mittels e-Curia gemäß den Artikeln 56a und 57, wenn der Zustellungsadressat über ein Zugangskonto für e-Curia verfügt.

(3) Verfügt der Zustellungsadressat nicht über ein Zugangskonto zu e-Curia, so erfolgen die Zustellungen entweder durch Übersendung einer Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung oder über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung, wenn sich der Adressat damit einverstanden erklärt hat, dass Zustellungen an ihn über dieses Mittel erfolgen.

In diesem vorangestellten Artikel wurden alle Vorschriften über den Gegenstand und die Adressaten von Zustellungen im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren, unabhängig davon, ob sie in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs oder in den Bestimmungen zu deren

Durchführung enthalten sind, zusammengefasst. Darüber hinaus soll mit dem Artikel dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Eröffnung eines Zugangskontos zu e-Curia beim Gerichtshof nicht verpflichtend ist. Für den Fall, dass kein solches Konto eröffnet wird, wurde die Entscheidung getroffen, dem Gericht im Interesse der Effizienz und der Beschleunigung des Vorabentscheidungsverfahrens nach dem Vorbild von Artikel 48 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Artikel 56a Absatz 5 der Verfahrensordnung des Gerichts einen Handlungsspielraum hinsichtlich der Zustellungsart zu lassen, wobei die möglichen Zustellungsarten aus Gründen der Rechtssicherheit einzeln genannt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Telefax überholt ist, weshalb im Bemühen um technologische Neutralität und im Interesse der Effizienz vorgeschlagen wird, auf ein „vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung“ Bezug zu nehmen.

oo)

pp) Zweites Kapitel
qq) SCHRIFTLICHES VERFAHREN

rr)

Artikel 199

Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens

Das Vorabentscheidungsersuchen muss außer den zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen enthalten:

- a) eine kurze Darstellung des Streitgegenstands und des maßgeblichen Sachverhalts, wie er vom vorlegenden Gericht festgestellt worden ist, oder zumindest eine Darstellung der tatsächlichen Umstände, auf denen die Fragen beruhen;
- b) den Wortlaut der möglicherweise auf den Fall anwendbaren nationalen Vorschriften und gegebenenfalls die einschlägige nationale Rechtsprechung;
- c) eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt.

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut von Artikel 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Er wurde ungeachtet dessen, dass Vorabentscheidungsersuchen weiterhin nur beim Gerichtshof eingereicht werden, in den vorliegenden Titel aufgenommen, damit sich in der Verfahrensordnung des Gerichts eine der wichtigsten Grundlagen für Unzulässigkeitsbeschlüsse findet, die das Gericht nach Artikel 225 der Verfahrensordnung erlassen wird.

Artikel 200

Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union

Im *Amtsblatt der Europäischen Union* wird eine Mitteilung veröffentlicht, die den Tag des Eingangs des Vorabentscheidungsersuchens, die Angabe des vorlegenden Gerichts, die unterbreiteten Vorlagefragen und vorbehaltlich des Artikels 201 die Namen der Parteien des Ausgangsrechtsstreits enthält.

Diese Vorschrift übernimmt Artikel 21 Absatz 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, ohne jedoch die den Parteien des Ausgangsrechtsstreits gewährte Anonymität zu erwähnen,

da der Schutz personenbezogener Daten im nachfolgenden Artikel, auf den in der Vorschrift verwiesen wird, umfassender geregelt ist.

Artikel 201 **Anonymisierung und Weglassen von Daten**

- (1) Hat das vorlegende Gericht das Vorabentscheidungsersuchen anonymisiert oder entschieden, Daten betreffend natürliche Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind – unabhängig davon, ob es sich um Parteien dieses Rechtsstreits oder um außerhalb dieses Rechtsstreits stehende Dritte handelt –, wegzulassen, so hält das Gericht in dem bei ihm anhängigen Verfahren an dieser Anonymisierung oder diesem Weglassen fest.
- (2) Das Gericht kann außerdem auf Ersuchen des vorlegenden Gerichts, auf Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits oder von Amts wegen das Vorabentscheidungsersuchen anonymisieren oder entscheiden, personenbezogene Daten betreffend eine oder mehrere natürliche Personen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind – unabhängig davon, ob es sich um Parteien dieses Rechtsstreits oder um außerhalb dieses Rechtsstreits stehende Dritte handelt –, wegzulassen.

Dieser Artikel übernimmt die neu gefassten Bestimmungen des Artikels 95 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über die Anonymisierung und das Weglassen von Daten in Vorabentscheidungsverfahren, wie sie im Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthalten sind. Im Unterschied zu Artikel 66 der Verfahrensordnung, in dem anlässlich seiner am 1. April 2023 in Kraft getretenen Überarbeitung der Begriff „Anonymität“ gestrichen wurde, wird im vorliegenden Artikel der Begriff „Anonymisierung“ aufgegriffen, da sich der Gerichtshof im Gegensatz zum Gericht dieser Technik des Weglassens von Vor- und Nachnamen natürlicher Personen bei der Behandlung der bei ihm anhängigen Vorabentscheidungssachen bedient und diese Technik somit auch vom Gericht bei der Behandlung der Vorabentscheidungssachen übernommen werden wird. Anders als im Rahmen von Artikel 66a der Verfahrensordnung, nach dem in Klageverfahren auf begründeten Antrag oder von Amts wegen andere Daten als personenbezogene Daten natürlicher Personen weggelassen werden können, können außerdem im Einklang mit der Regelung in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs solche Daten nur weggelassen werden, wenn sie vom vorlegenden Gericht weggelassen wurden.

Artikel 202 **Beteiligung am Vorabentscheidungsverfahren**

- (1) Gemäß Artikel 23 der Satzung können Erklärungen abgeben:
 - a) die Parteien des Ausgangsrechtsstreits;
 - b) die Mitgliedstaaten;
 - c) die Europäische Kommission;
 - d) das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Zentralbank, wenn sie der Auffassung sind, dass sie ein besonderes Interesse an den mit dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Fragen haben;

- e) das Organ, von dem die Handlung, deren Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, ausgegangen ist;
- f) die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde, wenn die zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage einen der Anwendungsbereiche des genannten Abkommens betrifft;
- g) Drittstaaten, die Vertragsstaaten eines vom Rat über einen bestimmten Bereich geschlossenen Abkommens sind, wenn dieses Abkommen die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen vorsieht und die von einem Gericht eines Mitgliedstaats zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage in den Anwendungsbereich des betreffenden Abkommens fällt.

(2) Die Nichtteilnahme am schriftlichen Verfahren hindert nicht an der Teilnahme am mündlichen Verfahren.

(3) Die nach diesem Artikel eingereichten Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen werden nach Abschluss des Vorabentscheidungsverfahrens auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht, es sei denn einer der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten widerspricht der Veröffentlichung seines Schriftsatzes oder seiner Erklärungen. Dieser Widerspruch, der nicht begründet zu werden braucht und nicht vor dem Gerichtshof oder dem Gericht anfechtbar ist, ist der Kanzlei mit gesondertem Schriftsatz innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung, dass seitens des Ersten Generalanwalts kein Überprüfungsvorschlag ergangen ist, oder nach Zustellung der Entscheidung des Gerichtshofs, die Entscheidung des Gerichts nicht zu überprüfen, oder nach Verkündung des Überprüfungsurteils zu übermitteln. In einem solchen Fall wird der Widerspruch auf der vorstehend genannten Internetseite vermerkt, und der betroffene Schriftsatz oder die betroffenen Erklärungen werden nicht, auch nicht teilweise, veröffentlicht. Nimmt der Betroffene seinen Widerspruch gegen die Veröffentlichung seines Schriftsatzes oder seiner Erklärungen später zurück, so werden dieser Schriftsatz oder diese Erklärungen sogleich nach der Rücknahme des Widerspruchs auf der Internetseite veröffentlicht.

Der vorliegende Artikel übernimmt den Wortlaut von Artikel 96 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorbehaltlich einiger formaler Anpassungen und der Einbeziehung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Zentralbank infolge der Änderung von Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Satzung. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Einbeziehung die Möglichkeit für ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union, Erklärungen abzugeben, unberührt lässt, wenn es um die Gültigkeit oder die Auslegung einer Handlung geht, die von ihnen ausgegangen ist. Diese Möglichkeit ergibt sich aus dem neuen Buchstaben e in Absatz 1 des vorliegenden Artikels, denn nach der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Verfahrensordnung umfasst der Begriff „Organ“ auch die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Absatz 3 greift den Formulierungsentwurf des neuen Artikels 96 Absatz 3, wie er im Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthalten ist, mit den Anpassungen auf, die notwendig sind, um dem in Artikel 256 Absatz 3 AEUV vorgesehenen Verfahren der Überprüfung von Vorabentscheidungen Rechnung zu tragen. So beginnt der Lauf der Frist von drei Monaten, die jedem der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten offensteht, um der Veröffentlichung seines Schriftsatzes oder seiner Erklärungen zu widersprechen, mit der Benachrichtigung, dass seitens des Ersten Generalanwalts kein Überprüfungsvorschlag ergangen ist, oder mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichtshofs gemäß Artikel 194 Absatz 6 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die Entscheidung des Gerichts nicht zu

überprüfen, oder im Fall einer Entscheidung, die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, mit der Verkündung des Urteils in der Sache nach Überprüfungsentscheidung gemäß Artikel 195 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 203 **Parteien des Ausgangsrechtsstreits**

- (1) Parteien des Ausgangsrechtsstreits sind diejenigen, die vom vorlegenden Gericht gemäß den nationalen Verfahrensvorschriften als solche bezeichnet werden.
- (2) Unterrichtet das vorlegende Gericht das Gericht von der Zulassung einer neuen Partei im Ausgangsrechtsstreit, während das Verfahren vor dem Gericht bereits anhängig ist, so muss diese Partei das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zum Zeitpunkt der Unterrichtung befindet. Der Partei werden alle den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten bereits zugestellten Verfahrensschriftstücke übermittelt.
- (3) Hinsichtlich der Vertretung und des persönlichen Erscheinens der Parteien des Ausgangsrechtsstreits trägt das Gericht den vor dem vorlegenden Gericht geltenden Verfahrensvorschriften Rechnung. Bestehen Zweifel, ob nach dem nationalen Recht eine Person eine Partei des Ausgangsrechtsstreits vertreten kann oder ob eine solche Partei ohne Vertreter auftreten kann, so kann sich das Gericht beim vorlegenden Gericht über die anwendbaren Verfahrensvorschriften kundig machen. Sind die Parteien des Ausgangsrechtsstreits nach den anwendbaren nationalen Verfahrensvorschriften berechtigt, ohne den Beistand eines Anwalts vor Gericht aufzutreten, oder werden sie nach diesen Vorschriften von einer Person vertreten, die zu ihrer Vertretung berechtigt ist, so finden die Vorschriften von Abschnitt 2 des Ersten Kapitels des Dritten Titels Anwendung.

Dieser Artikel gibt die Bestimmungen des Artikels 97 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wieder und fügt in Absatz 3 in Anlehnung an die Formulierung in Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die nach den gegenwärtigen Verfahrensvorschriften des Gerichts nicht bestehende Möglichkeit für eine Partei hinzu, sich selbst zu vertreten oder sich von einer dazu berechtigten Person vertreten zu lassen, die nicht die Eigenschaft eines Anwalts oder eines Bevollmächtigten hat. Darüber hinaus wird genauer geregelt, worüber sich das Gericht im Zusammenhang mit der Vertretung der Parteien des Ausgangsrechtsstreits beim vorlegenden Gericht kundig machen kann, um alle Fragestellungen zu erfassen, die insoweit auftreten können.

Artikel 204 **Übersetzung und Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens**

- (1) Das vom Gerichtshof an das Gericht weitergeleitete Vorabentscheidungsersuchen wird den Mitgliedstaaten in der Originalfassung zusammen mit einer Übersetzung in der Amtssprache des Empfängerstaats zugestellt. Sofern dies aufgrund der Länge des Ersuchens angebracht ist, wird diese Übersetzung durch die Übersetzung einer Zusammenfassung des Ersuchens in der Amtssprache des Empfängerstaats ersetzt, die dann als Grundlage für die Stellungnahme dieses Staates dient. Die Zusammenfassung enthält den vollständigen Wortlaut der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage(n). Sie umfasst insbesondere, soweit das Vorabentscheidungsersuchen diese Angaben enthält,

den Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits, die wesentlichen Argumente der Parteien des Ausgangsrechtsstreits, eine kurze Darstellung der Begründung der Vorlage sowie die angeführte Rechtsprechung und die angeführten Vorschriften des nationalen Rechts und des Unionsrechts.

(2) In den in Artikel 23 Absatz 3 der Satzung bezeichneten Fällen werden die Vorabentscheidungsersuchen den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und der EFTA-Überwachungsbehörde in der Originalfassung zusammen mit einer Übersetzung des Ersuchens, gegebenenfalls einer Zusammenfassung, in einer der in Artikel 44 genannten Sprachen zugestellt, die vom Empfänger zu wählen ist.

(3) Kann sich ein Drittstaat gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Satzung an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen, so wird ihm das Vorabentscheidungsersuchen in der Originalfassung zusammen mit einer Übersetzung des Ersuchens, gegebenenfalls einer Zusammenfassung, in einer der in Artikel 44 genannten Sprachen zugestellt, die von dem betreffenden Drittstaat zu wählen ist.

Dieser Artikel gibt die Bestimmungen des Artikels 98 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wieder und geht zusätzlich darauf ein, wie das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit für Vorabentscheidungen verfahrensmäßig befasst wird. Die Übernahme von Artikel 98 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, der die Zustellung an die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und die EFTA-Überwachungsbehörde betrifft, erklärt sich dadurch, dass manche besonderen Sachgebiete, in denen das Gericht über zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen zu entscheiden haben wird, in Anwendungsbereiche des EWR-Abkommens fallen. Artikel 98 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, der die Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens an Drittstaaten betrifft, wurde ebenfalls übernommen, was zum einen angesichts der Zustellung von Vorabentscheidungsersuchen durch den Gerichtshof an das Vereinigte Königreich gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft geschah und zum anderen in Anbetracht bestehender oder künftiger Abkommen zwischen dem Rat und Drittstaaten über einen bestimmten Bereich im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 der Satzung, die in die besonderen Sachgebiete, in denen das Gericht für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen zuständig ist, fallen oder fallen könnten.

Artikel 205

Einreichung von Verfahrensschriftstücken

(1) Die in diesem Titel vorgesehenen Verfahrensschriftstücke können bei der Kanzlei mittels e-Curia gemäß den Artikeln 56a und 72 eingereicht werden, wenn die Urheber dieser Schriftstücke über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügen.

(2) Verfügt der Urheber des Schriftstücks nicht über ein Zugangskonto zu e-Curia, so ist das Verfahrensschriftstück mit allen darin erwähnten Anlagen und einem Verzeichnis dieser Anlagen bei der Kanzlei in Papierform einzureichen. Das Original dieses Schriftstücks muss von dem Vertreter des in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, der es einreicht, oder, wenn die für den Ausgangsrechtsstreit geltenden nationalen Verfahrensvorschriften es zulassen, von der Partei des Ausgangsrechtsstreits handschriftlich unterzeichnet sein.

(3) Jedes Verfahrensschriftstück ist mit Datum zu versehen. Für die Berechnung der Verfahrensfristen sind allein der Tag und die Uhrzeit des Eingangs des Originals bei der Kanzlei maßgebend.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 sind für die Wahrung der Verfahrensfristen der Tag und die Uhrzeit des Eingangs einer vollständigen Kopie des unterzeichneten Originals eines Verfahrensschriftstücks einschließlich des in Absatz 2 genannten Verzeichnisses der Anlagen über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung bei der Kanzlei maßgebend, sofern das Original des Schriftstücks zusammen mit den Anlagen spätestens zehn Tage danach bei der Kanzlei eingereicht wird. Artikel 60 findet auf diese Frist von zehn Tagen keine Anwendung.

(5) Die Organe haben außerdem innerhalb der vom Gericht festgesetzten Fristen von jedem Verfahrensschriftstück Übersetzungen in den anderen in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen vorzulegen.

Entsprechend Artikel 198, der den Zustellungen gewidmet ist, soll mit dem vorliegenden Artikel dem Umstand, dass die Eröffnung eines Zugangskontos zu e-Curia beim Gerichtshof im Rahmen der Vorabentscheidungsverfahren nicht verpflichtend ist, Rechnung getragen werden und damit auch der Möglichkeit, dass Verfahrensschriftstücke nicht mittels e-Curia eingereicht werden. Um diesen Fall zu regeln, wurde im Wesentlichen die Regelung des Artikels 57 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übernommen, mit Ausnahme von dessen Absatz 2, der keinem tatsächlichen Bedarf mehr entspricht. Wie in Artikel 198 der Verfahrensordnung wird vorgeschlagen, auf ein „vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung“ Bezug zu nehmen.

ss) Drittes Kapitel
tt) VORBERICHT

Artikel 206 **Vorbericht**

(1) Wenn das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist, bestimmt der Präsident den Zeitpunkt, zu dem der Berichterstatter dem Gericht einen Vorbericht vorzulegen hat.

(2) Der Vorbericht enthält eine Prüfung der mit dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen relevanten Fragen sowie Vorschläge zu einer etwaigen Verweisung der Rechtssache an den Gerichtshof nach Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV, zu der Frage, ob prozessleitende Maßnahmen, eine Beweisaufnahme oder ein Klarstellungsersuchen an das vorlegende Gericht erforderlich sind, sowie zu einer etwaigen Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer, an die Mittlere Kammer oder an einen mit einer anderen Richterzahl tagenden Spruchkörper. Der Vorbericht enthält ferner den Vorschlag des Berichterstatters zu einem etwaigen Absehen von der mündlichen Verhandlung und zu einem etwaigen Absehen von Schlussanträgen des Generalanwalts gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Satzung.

(3) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts über die Vorschläge des Berichterstatters und gegebenenfalls über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens.

Dieser Artikel passt Artikel 87 der Verfahrensordnung an das Vorabentscheidungsverfahren an und orientiert sich dabei an Artikel 59 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Insbesondere wurden die speziell für die Zuständigkeit des Gerichts für Vorabentscheidungen relevanten Vorschläge übernommen, die in den Vorberichten in Vorabentscheidungssachen enthalten sein müssen und die Vorschläge ersetzen oder ergänzen, die in Artikel 87 Absatz 2 der Verfahrensordnung vorgesehen sind, der den Inhalt des Vorberichts beim Gericht in Bezug auf Klageverfahren regelt.

uu) **Viertes Kapitel**
MASSNAHMEN, DIE VOM GERICHT GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

Artikel 207
Verweisungen an den Gerichtshof

- (1) Wird ein Vorabentscheidungseruchen entgegen Artikel 50b Absatz 3 der Satzung unmittelbar beim Gericht eingereicht, so übermittelt der Kanzler des Gerichts es unverzüglich dem Kanzler des Gerichtshofs.
- (2) Über eine Verweisung nach Artikel 54 Absatz 2 der Satzung entscheidet das Gericht auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts durch mit Gründen versehenen unanfechtbaren Beschluss.
- (3) Die mit der Rechtssache befasste Kammer kann der Vollversammlung in jedem Verfahrensstadium nach Anhörung des Generalanwalts eine Verweisung nach Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV vorschlagen. Die Entscheidung über die Verweisung wird von der Vollversammlung getroffen.
- (4) Der Präsident und der Vizepräsident des Gerichts können der Vollversammlung nach Anhörung des Generalanwalts bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens und, wenn Schlussanträge gestellt wurden, innerhalb einer Woche nach deren Stellung, oder vor der Entscheidung, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, ebenfalls eine Verweisung nach dem vorstehenden Absatz vorschlagen. Die Entscheidung über die Verweisung wird von der Vollversammlung getroffen.

In diesem Artikel werden die drei Fälle geregelt, in denen das Gericht veranlasst sein kann, ein Vorabentscheidungseruchen an den Gerichtshof zu verweisen. Abgestellt wird dabei in der chronologischen Reihenfolge des potenziellen Auftrittens in Absatz 1 auf den sich aus dem neuen Artikel 50b der Satzung ergebenden Fall eines unmittelbar an das Gericht statt zuvor an den Gerichtshof gerichteten Ersuchens, in Absatz 2 auf den in Artikel 54 Absatz 2 der Satzung vorgesehenen Fall eines an das Gericht weitergeleiteten Ersuchens, hinsichtlich dessen sich nach Prüfung herausstellt, dass es in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt, und schließlich in den Absätzen 3 und 4 auf den in Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV vorgesehenen Fall eines Ersuchens, das eine Grundsatzentscheidung erfordert, die vom Gerichtshof zu treffen ist.

Erstens ist der Fall vorzusehen, dass ein nationales Gericht das System der „einheitlichen Anlaufstelle“ nicht beachten sollte, indem es das Vorabentscheidungseruchen unmittelbar beim Gericht einreicht. Für diesen Fall muss es dem Gericht ermöglicht werden, das Ersuchen an den Gerichtshof zu verweisen. Artikel 54 Absatz 1 der Satzung bietet für diesen Fall keine Lösung, denn selbst bei einer weiten Auslegung des darin enthaltenen Begriffs „Schriftsatz“ dahin, dass er auch Vorabentscheidungseruchen umfasst, stellt diese Bestimmung, wie aus ihrem Wortlaut hervorgeht, doch auf den Fall ab, dass ein Schriftsatz, der „an den Gerichtshof gerichtet“ ist, irrtümlich beim Gericht eingereicht wird, und nicht auf den Fall, dass der Schriftsatz „irrtümlich“ an das Gericht gerichtet wird. Da eine solche

Verweisung nicht der Beurteilung durch einen Spruchkörper bedarf, wird im Beschleunigungsinteresse vorgeschlagen, nach dem Vorbild des Artikels 54 Absatz 1 der Satzung im Wege der Übermittlung zwischen den Kanzleien vorzugehen.

Zweitens ist nicht auszuschließen, dass selbst nach der Prüfung, die der Gerichtshof als „einheitliche Anlaufstelle“ vornimmt, bestimmte Aspekte eines Vorabentscheidungsersuchens in andere als die dem Gericht übertragenen besonderen Sachgebiete fallen, was insbesondere dann gilt, wenn sich im Laufe des Verfahrens Fragen nach der Auslegung des Primärrechts ergeben sollten. Zur Regelung dieses Falls wurden Artikel 54 Absatz 2 der Satzung, der sich nur auf „Klagen“ bezog, die „Vorabentscheidungsersuchen“ hinzugefügt, so dass das Gericht danach die betreffenden Ersuchen, für die es nicht zuständig ist, an den Gerichtshof zu verweisen hat. Mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels soll diese neue Satzungsbestimmung umgesetzt werden, indem nach dem Vorbild des Artikels 127 der Verfahrensordnung, der die Verweisungen an den Gerichtshof wegen Unzuständigkeit für die Klageverfahren regelt, die Verweisung durch mit Gründen versehenen Beschluss vorgesehen wird.

Drittens kann das Gericht nach Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV, wenn es der Auffassung ist, dass eine Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte, die Rechtssache zur Entscheidung an den Gerichtshof verweisen. Absatz 3 des vorliegenden Artikels legt die Modalitäten einer solchen Verweisung fest und orientiert sich dabei an der Formulierung in Artikel 28 der Verfahrensordnung, der die Verweisung an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer betrifft. Auch wenn der Gegenstand der vorliegenden Verweisung demjenigen der in den Artikeln 127 bzw. 128 der Verfahrensordnung geregelten Verweisungsbeschlüsse ähnelt, die wegen Unzuständigkeit ergehen oder mit denen eine Abgabe wegen Zusammenhangs entschieden wird, hat das Gericht die Entscheidung getroffen, die Befugnis zur Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof einem förmlicherem Gremium als dem mit der Rechtssache befassten Spruchkörper, nämlich der Vollversammlung, zu übertragen. Da die Vollversammlung kein Spruchkörper ist, wird eine Verweisung an den Gerichtshof nicht in Form eines Beschlusses ergehen, den die Verfahrensvorschriften des Gerichts bereits umfassend regeln, sondern als Entscheidung, hinsichtlich deren die Modalitäten für ihren Erlass vorgesehen werden müssen.

Wie Artikel 28 der Verfahrensordnung sieht auch Artikel 207 Absatz 4 vor, dass die mit der Rechtssache befasste Kammer die Vorschlagsbefugnis mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten teilt. Die fragliche Beurteilung, ob die Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte (Verweisung einer Vorabentscheidungssache an den Gerichtshof), ist nämlich sehr nah an der Beurteilung der rechtlichen Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtssache (Verweisung an einen erweiterten Spruchkörper des Gerichts), zumal der Vizepräsident in Vorabentscheidungssachen zu entscheiden haben wird und es ihm dabei u. a. zukommen wird, auch in diesen Rechtssachen für die Kohärenz der Rechtsprechung zu sorgen. Anders als die mit der Rechtssache befasste Kammer, die in jedem Verfahrensstadium eine Verweisung vorschlagen können wird, werden der Präsident oder der Vizepräsident ihre Vorschlagsbefugnis nur bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens und, wenn Schlussanträge gestellt wurden, innerhalb einer Woche nach deren Stellung, oder vor der Entscheidung, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, ausüben können, damit es zu keiner Überlagerung mit laufenden Beratungen kommt.

Artikel 208

Verbindung

- (1) Mehrere Vorabentscheidungssachen, die den gleichen Gegenstand haben, können jederzeit wegen Zusammenhangs alternativ oder kumulativ zu gemeinsamem schriftlichen oder mündlichen Verfahren oder zu gemeinsamer das Verfahren beendender Entscheidung verbunden werden.
- (2) Über die Verbindung entscheidet der Präsident nach Anhörung des Generalanwalts.
- (3) Die Verbindung von Rechtssachen kann nach Maßgabe des Absatzes 2 aufgehoben werden.
- (4) Das Vorabentscheidungssuchen samt seinen Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung des Ersuchens sowie die Erklärungen der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten werden den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten in der verbundenen Rechtssache gemäß Artikel 198 zugestellt.

Dieser Artikel führt in die Verfahrensordnung die Besonderheiten der Verbindung von Vorabentscheidungssachen ein, wie sie in Artikel 54 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen sind (Absatz 2) oder sich aus der Praxis des Gerichtshofs ergeben (Absatz 4). So kommt in Absatz 2, der der Entscheidung über die Verbindung gewidmet ist, die vorherige Anhörung der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, die in Artikel 54 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ausgeschlossen wird, nicht vor. Die vorherige Anhörung des Berichterstatters und die in Artikel 54 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehene Möglichkeit für den Kammerpräsidenten, die Entscheidung auf die Kammer zu übertragen, wurden ebenfalls nicht übernommen, da sie sich aus den allgemeinen Bestimmungen der Verfahrensordnung (Artikel 19 Absätze 1 und 2) ergeben und für jede vom Kammerpräsidenten getroffene Entscheidung, einschließlich in Vorabentscheidungssachen, gelten. Darüber hinaus wurde ein Absatz 4 hinzugefügt, den es so in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs nicht gibt. Diese Hinzufügung ist dadurch gerechtfertigt, dass für Klageverfahren die Übermittlung der Verfahrensschriftstücke im Fall einer Verbindung in Artikel 68 der Verfahrensordnung, der in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs keine Entsprechung hat, geregelt ist und dass in Vorlageverfahren andere Regeln für die Übermittlung gelten. Die in Absatz 4 festgelegten Regeln spiegeln die Praxis des Gerichtshofs wider.

Artikel 209

Aussetzung und Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren kann ausgesetzt werden:
 - a) in den in Artikel 54 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen Fällen durch Beschluss des Gerichts nach Anhörung des Generalanwalts;
 - b) in allen übrigen Fällen, wenn eine geordnete Rechtspflege es erfordert, durch Entscheidung des Präsidenten nach Anhörung des Generalanwalts.
- (2) Die Fortsetzung des Verfahrens kann nach demselben Verfahren beschlossen oder entschieden werden.

(3) Die Aussetzung des Verfahrens wird zu dem in dem Aussetzungsbeschluss oder der Aussetzungsentscheidung angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zum Zeitpunkt dieses Beschlusses oder dieser Entscheidung wirksam.

(4) Während der Aussetzung läuft keine Verfahrensfrist gegenüber den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten ab.

(5) Ist in dem Aussetzungsbeschluss oder der Aussetzungsentscheidung das Ende der Aussetzung nicht festgelegt, so endet die Aussetzung zu dem in dem Beschluss oder der Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zum Zeitpunkt des Beschlusses oder der Entscheidung über die Fortsetzung.

(6) An die Stelle der unterbrochenen Verfahrensfristen treten ab dem Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens nach einer Aussetzung neue Fristen, die zu dem Zeitpunkt der Fortsetzung zu laufen beginnen.

Der vorliegende Artikel übernimmt die Bestimmungen des Artikels 55 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die für die Anwendung in Vorlageverfahren in Betracht kommen. Dabei stellt er die beiden Fälle klar, in denen Vorabentscheidungsverfahren ausgesetzt werden können (Absatz 1), die zwei der vier Aussetzungskonstellationen entsprechen, die in Artikel 69 der Verfahrensordnung für Klageverfahren vorgesehen sind. Um diese Entsprechung sichtbar zu machen, wurde der Verweis auf die „ordnungsgemäße Rechtpflege“ (Absatz 1 Buchstabe b) hinzugefügt, der sich in Artikel 69 Buchstabe d der Verfahrensordnung, nicht aber in Artikel 55 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs findet. Im Einklang mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sieht der neue Artikel 209 im Fall einer Aussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b keine vorherige Anhörung der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten vor, während beim Gericht für die Hauptparteien eine solche Anhörung in allen Fällen vorgesehen ist, in denen das Verfahren in einem Klageverfahren ausgesetzt wird (Artikel 70 der Verfahrensordnung). Außerdem sieht der vorliegende Artikel in Absatz 1 Buchstabe a, der insoweit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgt, vor, dass in dem besonderen Fall der Aussetzung nach Artikel 54 Absatz 3 der Satzung durch Beschluss darüber entschieden wird. Dagegen kommt in diesem Artikel wie in Artikel 208 der Verfahrensordnung die vorherige Anhörung des Berichterstatters nicht vor, die in Artikel 19 Absatz 1 der Verfahrensordnung allgemein vorgesehen ist. Ebenfalls nicht übernommen wird Artikel 55 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über die Zustellung von Aussetzungsbeschlüssen und -entscheidungen, was seinen Grund in Artikel 198 der Verfahrensordnung hat, der allgemein die Zustellung der nach diesem Titel ergehenden Entscheidungen vorsieht.

Artikel 210 Prozessleitende Maßnahmen

(1) Außer den Maßnahmen, die gemäß Artikel 24 der Satzung beschlossen werden können, können die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten zur schriftlichen Beantwortung bestimmter Fragen oder zu deren Beantwortung in der mündlichen Verhandlung aufgefordert werden. Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, fordert das Gericht, wann immer möglich, die Teilnehmer an dieser Verhandlung auf, ihre mündlichen Ausführungen auf eine oder mehrere festgelegte Fragen zu konzentrieren.

(2) Die in Absatz 1 genannten prozessleitenden Maßnahmen werden vom Gericht nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen.

(3) Der Berichterstatter oder der Generalanwalt können die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist von ihnen für relevant erachtete Auskünfte zum Sachverhalt, Schriftstücke oder sonstige Angaben zu übermitteln. Sie können ihnen ferner Fragen zur Beantwortung in der mündlichen Verhandlung übermitteln lassen.

Mit diesem Artikel sollen zum einen die prozessleitenden Maßnahmen, die in Vorabentscheidungsverfahren getroffen werden können, nach dem Vorbild des Artikels 61 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, der eine restriktivere Auflistung als Artikel 89 Absatz 3 der Verfahrensordnung enthält, präzisiert werden. Nicht übernommen wird hingegen der letzte Satz von Artikel 61 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs betreffend die Übermittlung der schriftlichen Antworten an die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, was seinen Grund in Artikel 198 der Verfahrensordnung hat, der allgemein die Zustellung der Verfahrensschriftstücke und Unterlagen im Rahmen dieses Titels vorsieht. Zum anderen soll über den vorliegenden Artikel in Vorabentscheidungsverfahren die nur beim Gerichtshof, nicht aber beim Gericht vorgesehene Möglichkeit für den Berichterstatter oder den Generalanwalt, selbst bestimmte prozessleitende Maßnahmen zu treffen (Artikel 62 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs), zur Anwendung gelangen.

Artikel 211 Beweisaufnahme

(1) Das Gericht kann nach Anhörung des Generalanwalts eine Beweisaufnahme, die es für angebracht hält, im Rahmen der in Artikel 91 Buchstaben a, b, d, e und f vorgesehenen Beweismittel nach dem Verfahren und gemäß den Beteiligungsvorschriften des Artikels 92 Absätze 1, 4, 5 und 6 beschließen und führt die Beweisaufnahme nach Maßgabe der Artikel 93 bis 102 durch.

(2) Die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten können nach Maßgabe dessen, wie dies in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen für die Parteien vorgesehen ist, der Beweisaufnahme beiwohnen und an ihrer Durchführung teilnehmen.

Die Hinzufügung des vorliegenden Artikels erklärt sich dadurch, dass eine Beweisaufnahme ausnahmsweise in Vorabentscheidungsverfahren beschlossen werden kann, soweit sie im Titel der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über die Allgemeinen Verfahrensbestimmungen geregelt ist.

Dieser Artikel verweist auf die Bestimmungen der Verfahrensordnung, die denjenigen in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs entsprechen, und präzisiert die Rolle der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten. Somit wurde weder auf das in Artikel 91 Buchstabe c der Verfahrensordnung vorgesehene Beweismittel, das eine für Klageverfahren spezifische Maßnahme betrifft, verwiesen noch auf Artikel 92 Absätze 2 und 3, da die vorherige Anhörung der Parteien und die besonderen Bedingungen für die Beweiserhebung nach Artikel 91 Buchstabe b in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs nicht vorgesehen sind.

Artikel 212 Ersuchen um Klarstellung

Unbeschadet der in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen prozessleitenden Maßnahmen und Beweisaufnahme kann das Gericht nach Anhörung des Generalanwalts das vorlegende Gericht um Klarstellungen innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist ersuchen.

Dieser Artikel greift den Wortlaut von Artikel 101 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs auf. Nicht aufgegriffen wurde hingegen Artikel 101 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, der die Zustellung der Antworten des vorlegenden Gerichts vorsieht, da die Zustellungen in Artikel 198 der Verfahrensordnung allgemein vorgesehen sind.

Fünftes Kapitel MÜNDLICHES VERFAHREN

Artikel 213 **Mündliche Verhandlung**

- (1) Etwaige begründete Anträge auf mündliche Verhandlung sind innerhalb von drei Wochen, nachdem die Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens an die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten erfolgt ist, zu stellen. Diese Frist kann vom Präsidenten verlängert werden.
- (2) Das Gericht kann auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts entscheiden, keine mündliche Verhandlung abzuhalten, wenn es sich durch die im schriftlichen Verfahren eingereichten Schriftsätze oder Erklärungen für ausreichend unterrichtet hält, um eine Entscheidung zu erlassen.
- (3) Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung, wenn ein begründeter Antrag auf mündliche Verhandlung von einem in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, der nicht am schriftlichen Verfahren teilgenommen hat, gestellt worden ist.

Die Hinzufügung dieses Artikels erklärt sich durch die unterschiedlichen Regeln im Hinblick auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Gericht (das Gericht muss in Klageverfahren einem begründeten Antrag auf mündliche Verhandlung stattgeben) und dem Gerichtshof (der Gerichtshof ist, von Ausnahmen abgesehen, nicht verpflichtet, einem begründeten Antrag auf mündliche Verhandlung stattzugeben). Der Artikel übernimmt die Formulierung von Artikel 76 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 214 **Gemeinsame mündliche Verhandlung**

Wenn die zwischen mehreren Vorabentscheidungssachen bestehenden Gemeinsamkeiten es zulassen, kann das Gericht entscheiden, eine gemeinsame mündliche Verhandlung für diese Rechtssachen durchzuführen.

Dieser Artikel überträgt die in Artikel 106a der Verfahrensordnung vorgesehene neue Regelung für gemeinsame mündliche Verhandlungen auf Vorabentscheidungssachen und folgt dabei dem Vorbild des Artikels 77 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, wonach die betreffenden Rechtssachen gleichartig sein müssen, was im vorliegenden Kontext bedeutet, dass es um Vorlagen zur Vorabentscheidung gehen muss.

Artikel 215

Termin der mündlichen Verhandlung

- (1) Entscheidet das Gericht, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, so bestimmt der Präsident den Termin dafür.
- (2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Präsident von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten den Termin für die mündliche Verhandlung verschieben.

In Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erklärt sich die Hinzufügung dieses Artikels durch die Notwendigkeit, dem Kammerpräsidenten im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 der Verfahrensordnung die Befugnis für die Entscheidung über den Termin der mündlichen Verhandlung zu übertragen. Vorbild ist dabei Artikel 107 der Verfahrensordnung vorbehaltlich der Bezugnahme auf die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten.

Artikel 216

Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz

- (1) Wenn Gesundheitsgründe, Sicherheitsgründe oder andere triftige Gründe den Vertreter eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten oder eine Partei des Ausgangsrechtsstreits, die berechtigt ist, ohne den Beistand eines Anwalts vor Gericht aufzutreten, daran hindern, physisch an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, kann diesem Vertreter oder dieser Partei gestattet werden, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz ist mit gesondertem Schriftsatz unter genauer Angabe der Art der Verhinderung zu stellen, sobald der Grund für die Verhinderung bekannt ist.
- (3) Der Präsident entscheidet über den Antrag so bald wie möglich.
- (4) Der Einsatz von Videokonferenzen ist ausgeschlossen, wenn eine Entscheidung des Gerichts über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Artikel 217 ergangen ist.
- (5) Die technischen Voraussetzungen, die für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz erfüllt sein müssen, werden in den praktischen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 243 im Einzelnen festgelegt.

Der neue Artikel 107a der Verfahrensordnung, der den Einsatz von Videokonferenzen bei mündlichen Verhandlungen in Klageverfahren ermöglicht, wird auf Verfahren in Vorabentscheidungssachen übertragen, indem die Hinderungsgründe für die physische Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung auf die Vertreter der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten bzw. die Parteien des Ausgangsrechtsstreits, die gemäß Artikel 203 Absatz 3 der Verfahrensordnung berechtigt sind, ohne den Beistand eines Anwalts vor Gericht aufzutreten, bezogen werden.

Artikel 217

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Das Gericht kann aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen.

- (2) Mit der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit geht das Verbot einer Veröffentlichung der Verhandlung einher.

Mit diesem Artikel werden die entsprechenden Bestimmungen der Verfahrensordnung (Artikel 109) sowie der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Artikel 79) aufgegriffen, abgesehen von den nicht einschlägigen Punkten (Antrag und vorherige Anhörung der Parteien sowie Beispiele für wichtige Gründe, die in den besonderen Sachgebieten, in denen das Gericht für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen zuständig ist, keine Rolle spielen).

Artikel 218

Ablauf der mündlichen Verhandlung

(1) Der Präsident eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Spruchkörpers und der Generalanwalt können in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Vertreter der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und unter den Umständen des Artikels 203 Absatz 3 an die Parteien des Ausgangsrechtsstreits richten.

In dieser Vorschrift werden die Artikel 78 und 80 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übernommen und nach dem Vorbild des Artikels 110 der Verfahrensordnung zusammengeführt. Namentlich dank dieser Zusammenführung kommen im vorliegenden Titel alle Vorschriften vor, die den Ablauf der mündlichen Verhandlung regeln, insbesondere auch Absatz 1, der den Wortlaut von Artikel 78 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wiedergibt, der wiederum mit dem Wortlaut von Artikel 110 Absatz 1 der Verfahrensordnung identisch ist, auf welchen sonst ein schlichter Verweis in Artikel 197 der Verfahrensordnung erfolgt wäre, da es für die Anwendung in Vorlageverfahren keiner redaktionellen Anpassung bedarf. Mit Absatz 2 dieser neuen Vorschrift wird im Übrigen dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Partei in Vorabentscheidungssachen, anders als in den übrigen Rechtssachen vor dem Gericht, gegebenenfalls selbst vertreten kann (Artikel 203 Absatz 3 der Verfahrensordnung).

Artikel 219

Übertragung von öffentlichen Sitzungen

(1) Die öffentlichen Sitzungen des Gerichts können Gegenstand einer Übertragung sein. Beabsichtigt das Gericht die Übertragung einer mündlichen Verhandlung, so werden die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten von der Kanzlei mit der Ladung zu der Verhandlung davon unterrichtet.

(2) Ist ein in Artikel 23 der Satzung bezeichneter Beteiligter der Auffassung, dass die mündliche Verhandlung, zu der er geladen wurde, nicht übertragen werden sollte, so teilt er dies dem Gericht so bald wie möglich unter eingehender Darlegung der Umstände mit, die das Absehen von einer Übertragung rechtfertigen können.

(3) Das Gericht entscheidet über den Antrag nach Anhörung des Generalanwalts so bald wie möglich.

- (4) Das Gericht legt durch Beschluss die Vorschriften und Modalitäten für die Durchführung der Übertragung von öffentlichen Sitzungen fest. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Diese Vorschrift greift inhaltlich den neuen Artikel 80a, wie er im Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthalten ist, auf und übernimmt dabei die Anpassungen, wie sie am neuen Artikel 110a der Verfahrensordnung über die Übertragung von mündlichen Verhandlungen in Klageverfahren vorgenommen wurden.

Artikel 220
Schließung der mündlichen Verhandlung

Der Präsident erklärt nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Dieser Artikel greift den Wortlaut von Artikel 81 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs auf. Mit seiner Aufnahme soll der Zeitpunkt für die Schlussanträge des Generalanwalts im Fall einer mündlichen Verhandlung geklärt werden (siehe Absatz 1 des folgenden Artikels).

Artikel 221
Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts

- (1) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so werden die Schlussanträge des Generalanwalts nach deren Schließung gestellt.
- (2) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so werden die Schlussanträge des Generalanwalts zu dem vom Generalanwalt angekündigten Zeitpunkt gestellt.
- (3) Der Präsident erklärt nach der Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts das mündliche Verfahren für abgeschlossen.

Dieser Artikel übernimmt in Absatz 1 den Wortlaut von Artikel 82 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Ein zweiter Absatz wurde hinzugefügt, um unter Formalisierung der vom Gerichtshof befolgten Praxis den Fall zu regeln, dass Schlussanträge ohne vorherige mündliche Verhandlung gestellt werden. Absatz 3 greift Artikel 82 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sowie Artikel 112 Absatz 2 der Verfahrensordnung auf.

Artikel 222
Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens

Das Gericht kann jederzeit nach Anhörung des Generalanwalts die Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen, insbesondere wenn es sich für unzureichend unterrichtet hält, wenn ein in Artikel 23 der Satzung bezeichneter Beteiligter nach Abschluss des mündlichen Verfahrens eine neue Tatsache unterbreitet hat, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des Gerichts ist, oder wenn ein zwischen den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist.

Dieser Artikel überträgt Artikel 113 der Verfahrensordnung auf Verfahren in Vorabentscheidungssachen und orientiert sich dabei an den in Vorlageverfahren geltenden

Bestimmungen des Artikels 83 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. So greift er die drei dort vorgesehenen Fälle auf, bezieht sie auf die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und stellt wie Artikel 83 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zusätzlich klar, dass er sowohl die Eröffnung als auch die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens erfasst. Anders als es in Artikel 113 der Verfahrensordnung in der oben geänderten Fassung für Klageverfahren geregelt werden soll, ist vorgesehen, dass das mündliche Verfahren in Vorabentscheidungssachen nach dem Vorbild des Artikels 83 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs durch Beschluss eröffnet oder wiedereröffnet wird, der entsprechend der Praxis des Gerichtshofs wegen des Interesses, das er für die Öffentlichkeit und die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten haben kann, veröffentlicht wird.

Artikel 223 **Protokoll der mündlichen Verhandlung**

- (1) Der Kanzler nimmt über jede mündliche Verhandlung ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.
- (2) Die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten können das Protokoll der mündlichen Verhandlung bei der Kanzlei einsehen und Kopien davon erhalten.

Absatz 1 dieses Artikels ist identisch mit Artikel 114 Absatz 1 der Verfahrensordnung sowie mit Artikel 84 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Absatz 2 übernimmt seinerseits die in Artikel 84 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehene Regel des Zugangs zum Protokoll auf Antrag, die von der in Artikel 114 Absatz 2 der Verfahrensordnung für Klageverfahren vorgesehenen automatischen Zustellung an alle Parteien abweicht.

Artikel 224 **Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung**

Der Präsident des Gerichts kann den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, die am schriftlichen oder mündlichen Verfahren teilgenommen haben, auf gebührend begründeten Antrag gestatten, die Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlung in der von den Vortragenden in der Verhandlung verwendeten Sprache in den Räumen des Gerichts anzuhören.

Mit diesem Artikel wird lediglich Artikel 115 der Verfahrensordnung aufgegriffen und im Hinblick auf die Anwendung gegenüber den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten angepasst (vgl. auch Artikel 85 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

Sechstes Kapitel URTEILE UND BESCHLÜSSE

Artikel 225 **Offensichtliche Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit**

Ist das Gericht für die Entscheidung über eine Rechtssache offensichtlich unzuständig oder ist ein Ersuchen offensichtlich unzulässig, so kann es nach Anhörung des Generalanwalts jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, ohne das Verfahren fortzusetzen.

Die in Artikel 126 der Verfahrensordnung berücksichtigten Fälle der offensichtlichen Unzuständigkeit und der offensichtlichen Unzulässigkeit werden mit diesem Artikel, der sich an Artikel 53 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs orientiert, auf den Fall von Vorlagen zur Vorabentscheidung übertragen.

Artikel 226
Antwort durch mit Gründen versehenen Beschluss

Wenn eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof oder das Gericht bereits entschieden hat, wenn die Antwort auf eine solche Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder wenn die Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt, kann das Gericht auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden.

Dieser Artikel greift den Wortlaut von Artikel 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs auf.

Artikel 227
Befassung des Gerichts

- (1) Das Gericht bleibt mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst, solange das vorlegende Gericht es nicht zurückgenommen hat. Die Rücknahme eines Ersuchens kann bis zur Bekanntgabe des Termins der Urteilsverkündung an die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten berücksichtigt werden.
- (2) Das Gericht kann jedoch jederzeit und unbeschadet des Artikels 207 feststellen, dass die Voraussetzungen für seine Zuständigkeit nicht mehr erfüllt sind.

Dieser Artikel greift Artikel 100 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs auf. Darüber hinaus findet Artikel 207 der Verfahrensordnung über die Verweisung von Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof nach Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV Erwähnung, um den vorliegenden Fall der Unzuständigkeit von der Unzuständigkeit im Sinne des Artikels 207 abzugrenzen.

Artikel 228
Kosten des Vorabentscheidungsverfahrens

Die Entscheidung über die Kosten des Vorabentscheidungsverfahrens ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Dieser Artikel gibt den Wortlaut von Artikel 102 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wieder.

Artikel 229
Termin der Urteilsverkündung

Die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten werden vom Termin der Urteilsverkündung benachrichtigt.

Mit diesem Artikel wird Artikel 116 der Verfahrensordnung auf Vorabentscheidungsverfahren übertragen, indem statt der „Parteien“ auf die „Beteiligten“ Bezug genommen wird (vgl. auch Artikel 86 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

Artikel 230 **Inhalt der Urteile**

Das Urteil enthält:

- a) die Angabe, dass es vom Gericht erlassen ist;
- b) die Bezeichnung des Spruchkörpers;
- c) das Datum der Verkündung;
- d) die Namen des Präsidenten und der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
- e) den Namen des Generalanwalts;
- f) den Namen des Kanzlers;
- g) die Bezeichnung der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, die am Verfahren teilgenommen haben;
- h) die Namen ihrer Vertreter;
- i) gegebenenfalls das Datum der mündlichen Verhandlung;
- j) den Hinweis, dass der Generalanwalt gehört worden ist, und gegebenenfalls das Datum seiner Schlussanträge;
- k) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- l) die Entscheidungsgründe;
- m) die Urteilsformel.

Dieser Artikel passt Artikel 117 der Verfahrensordnung inhaltlich an das Vorabentscheidungsverfahren an und orientiert sich dabei an Artikel 87 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 231 **Verkündung und Zustellung der Urteile**

- (1) Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.
- (2) Der Präsident, die Richter, die an der Beratung mitgewirkt haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird. Dem vorlegenden Gericht, den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und dem Gerichtshof wird eine Kopie zugestellt.

Dieser Artikel passt Artikel 118 der Verfahrensordnung inhaltlich an das Vorabentscheidungsverfahren an und orientiert sich dabei an Artikel 88 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Die Zustellung an den Gerichtshof wurde aufgrund der

möglichen Überprüfung von Urteilen des Gerichts in Vorlageverfahren hinzugefügt (vgl. in diesem Sinne bereits den früheren Artikel 213 Absatz 3 der Verfahrensordnung).

Artikel 232
Inhalt der Beschlüsse

(1) Der Beschluss enthält:

- a) die Angabe, dass er, je nach Fall, vom Gericht oder vom Präsidenten erlassen ist;
- b) gegebenenfalls die Bezeichnung des Spruchkörpers;
- c) das Datum des Erlasses;
- d) die Angabe der Rechtsgrundlage, auf der er beruht;
- e) den Namen des Präsidenten und gegebenenfalls die Namen der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
- f) den Namen des Generalanwalts;
- g) den Namen des Kanzlers;
- h) die Bezeichnung der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, die am Verfahren teilgenommen haben;
- i) die Namen ihrer Vertreter;
- j) den Hinweis, dass der Generalanwalt gehört worden ist;
- k) die Beschlussformel.

(2) Ist ein Beschluss nach dieser Verfahrensordnung mit Gründen zu versehen, so enthält er ferner:

- a) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- b) die Entscheidungsgründe.

Dieser Artikel passt Artikel 119 der Verfahrensordnung inhaltlich an das Vorabentscheidungsverfahren an und orientiert sich dabei an Artikel 89 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 233
Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse

Der Präsident und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Beschlusses, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird. Dem vorlegenden Gericht, den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und dem Gerichtshof wird eine Kopie zugestellt.

Dieser Artikel passt Artikel 120 der Verfahrensordnung inhaltlich an das Vorabentscheidungsverfahren an und orientiert sich dabei an Artikel 90 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Die Zustellung an den Gerichtshof wurde aufgrund der möglichen Überprüfung von Beschlüssen des Gerichts in Vorlageverfahren hinzugefügt (vgl. in diesem Sinne bereits den früheren Artikel 213 Absatz 3 der Verfahrensordnung).

Artikel 234
Wirkung der Urteile und der Beschlüsse

Urteile und Beschlüsse werden nach Maßgabe des Artikels 62b Absatz 2 der Satzung wirksam.

Dieser Artikel passt Artikel 121 der Verfahrensordnung über das Wirksamwerden der Urteile und der Beschlüsse in Klageverfahren inhaltlich an das Vorabentscheidungsverfahren an, indem er auf die Bestimmung der Satzung über die Überprüfung durch den Gerichtshof verweist, und regelt das Wirksamwerden der Entscheidungen des Gerichts über Vorabentscheidungsersuchen.

Artikel 235
Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen

- (1) Schreib- oder Rechenfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten in Urteilen und Beschlüssen können vom Gericht von Amts wegen oder auf Antrag eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, vorausgesetzt, ein solcher wird innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses gestellt, berichtet werden.
- (2) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts.
- (3) Die Urschrift des Beschlusses, der die Berichtigung ausspricht, wird mit der Urschrift der berichtigten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rande der Urschrift der berichtigten Entscheidung anzubringen.

Dieser Artikel greift Artikel 103 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs auf, der spezielle Regeln für die Berichtigung von Vorabentscheidungen vorsieht.

Artikel 236
Auslegung von Vorabentscheidungen

- (1) Artikel 168 über die Auslegung von Urteilen und Beschlüssen findet keine Anwendung auf Entscheidungen, die in Beantwortung eines Vorabentscheidungsersuchens ergehen.
- (2) Es ist Sache der nationalen Gerichte, zu beurteilen, ob sie sich durch eine Vorabentscheidung für hinreichend unterrichtet halten oder ob es ihnen erforderlich erscheint, ein neues Vorabentscheidungsersuchen einzureichen.

Auch wenn mit diesem Artikel die Anwendung einer Bestimmung ausgeschlossen wird, die sich im Titel über die Klageverfahren findet und deren Anwendung damit definitionsgemäß nicht in Frage kommt, wurde er in die Verfahrensordnung nach dem Vorbild des Artikels 104 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs aufgenommen, der diesen Ausschluss der Anwendung einer Bestimmung, die nur in Klageverfahren gilt, klarstellen wollte. Ungeachtet dessen, dass sich das erneute Auslegungsersuchen auf eine Vorabentscheidung des Gerichts beziehen wird, was es hätte rechtfertigen können, dass es etwa unmittelbar beim Gericht eingereicht werden kann, wurde der neuerliche Weg über das System der „einheitlichen Anlaufstelle“ vorgezogen, damit der Gerichtshof prüfen kann, ob sich das erneute Ersuchen innerhalb der Grenzen des neuen Artikels 50b der Satzung hält.

Siebtes Kapitel BESCHLEUNIGTES VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

Artikel 237 **Beschleunigtes Verfahren**

- (1) Der Präsident kann auf Antrag des vorlegenden Gerichts oder ausnahmsweise von Amts wegen, nach Anhörung des Generalanwalts, entscheiden, eine Vorlage zur Vorabentscheidung einem beschleunigten Verfahren unter Abweichung von den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung zu unterwerfen, wenn die Art der Rechtssache ihre rasche Erledigung erfordert.
- (2) In diesem Fall bestimmt der Präsident umgehend den Termin für die mündliche Verhandlung, der den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten mit der Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens mitgeteilt wird.
- (3) Die im vorstehenden Absatz genannten Beteiligten können innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten Frist von mindestens 15 Tagen Schriftsätze oder schriftliche Erklärungen einreichen. Der Präsident kann diese Beteiligten auffordern, ihre Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen auf die wesentlichen mit dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Rechtsfragen zu beschränken.
- (4) Die etwaigen Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen werden allen in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung übermittelt.
- (5) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts.

Dieser Artikel gibt Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wieder, der spezielle Vorschriften für die Behandlung einer Vorlage zur Vorabentscheidung im beschleunigten Verfahren vorsieht. Da jedoch über die Vorlagen zur Vorabentscheidung an das Gericht nur dafür bestimmte Kammern entscheiden werden, wurde die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob eine Vorlage zur Vorabentscheidung einem beschleunigten Verfahren unterworfen wird, dem Präsidenten der dafür bestimmten Kammer, der die Rechtssache zugewiesen wurde, übertragen und nicht dem Präsidenten des Gerichts, bei dem es im Gegensatz zum Präsidenten des Gerichtshofs grundsätzlich nicht vorkommen sollte, dass er einem Spruchkörper angehört, der über Vorabentscheidungsersuchen entscheidet.

Artikel 238 **Übermittlung der Verfahrensschriftstücke**

- (1) Die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Verfahrensschriftstücke gelten mit der Übermittlung einer Kopie des unterzeichneten Originals sowie der zur Unterstützung herangezogenen Belegstücke und Unterlagen mit dem in Artikel 205 Absatz 2 genannten Verzeichnis mittels e-Curia oder über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung an die Kanzlei als eingereicht. Das Original des Schriftstücks und die vorstehend genannten Anlagen sind der Kanzlei umgehend zu übermitteln, wenn die Kopien davon über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung übermittelt wurden.
- (2) Die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Zustellungen und Übermittlungen werden durch Übersendung einer Kopie des Schriftstücks mittels e-Curia oder über ein vom Gericht verwendetes Mittel zur elektronischen Übertragung bewirkt.

Dieser Artikel greift Artikel 106 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs auf und trägt dabei den Vorschriften der Artikel 198 und 205 der Verfahrensordnung über die Zustellung und die Einreichung von Verfahrensschriftstücken Rechnung.

Achtes Kapitel PROZESSIONSKOSTENHILFE

Mit den folgenden Artikeln werden die Artikel 115 bis 118 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die auf Vorlageverfahren zugeschnittene Vorschriften für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe enthalten, aufgegriffen. Dabei werden alle Einzelheiten übernommen, die sich durch die Besonderheiten des Vorabentscheidungsverfahrens erklären (Berücksichtigung der Entscheidungen der nationalen Gerichte, Zeitpunkt der Antragstellung, Kostendeckungsregelung vor dem vorlegenden Gericht), und gleichzeitig aus Kohärenz- und Beschleunigungsgründen bestimmte Vorschriften beibehalten, die für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Klageverfahren gelten, welche in den Artikeln 146 bis 150 der Verfahrensordnung geregelt sind (Zuständigkeit für die Entscheidung und Anhörung des Betroffenen vor Entziehung der Prozesskostenhilfe).

Artikel 239 **Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe**

- (1) Ist eine Partei des Ausgangsrechtsstreits außerstande, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu bestreiten, so kann sie jederzeit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind alle Auskünfte und Belege beizufügen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie etwa eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Stelle über die wirtschaftliche Lage.
- (3) Hat der Antragsteller bereits Prozesskostenhilfe vor dem vorlegenden Gericht bezogen, so hat er den Beschluss dieses Gerichts vorzulegen und genau anzugeben, was von den bereits bewilligten Beträgen gedeckt ist.

Artikel 240 **Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe**

- (1) Der Präsident entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts durch Beschluss über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
- (2) Wird die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise versagt, ist der Beschluss mit Gründen zu versehen.

Artikel 241 **Im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu zahlende Beträge**

Wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, so trägt die Kasse des Gerichts – gegebenenfalls in den vom Präsidenten festgesetzten Grenzen – die Kosten der Unterstützung und der Vertretung des Antragstellers vor dem Gericht. Auf Antrag des Antragstellers oder seines Vertreters kann ein Vorschuss auf diese Kosten ausbezahlt werden.

vv) Artikel 242
Entziehung der Prozesskostenhilfe

- (1) Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, im Laufe des Verfahrens, so kann der Präsident jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung des Betroffenen die Prozesskostenhilfe entziehen.
- (2) Der Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe entzogen wird, ist mit Gründen zu versehen und ist unanfechtbar.“

- 43) Der derzeit geltende Artikel 224 wird umnummeriert und zu Artikel 243.
- 44) In den Artikeln 75, 107a und 189 wird der Verweis auf „Artikel 224“ durch den Verweis auf „Artikel 243“ ersetzt.
- 45) Der derzeit geltende Artikel 225 wird umnummeriert und zu Artikel 244.
- 46) Der derzeit geltende Artikel 226 wird umnummeriert und zu Artikel 245.
- 47) Der derzeit geltende Artikel 227 wird umnummeriert und mit folgender Änderung zu Artikel 246:
- a) Absatz 3 entfällt und wird wie folgt ersetzt:
„(3) Artikel 86 Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn die in Artikel 86 Absatz 2 in Bezug genommene Frist nach dem XXXX³ zu laufen beginnt.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
„~~Artikel 45 Absatz 4, Artikel 139 Buchstabe b-e und Artikel 181~~ findet nur auf nach dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung beim Gericht eingereichte Klagen Anwendung.“
- c) Absatz 5 entfällt und wird wie folgt ersetzt:
„Die Artikel 110a und 219 finden erst Anwendung, wenn der in ihrem jeweiligen Absatz 4 genannte Beschluss in Kraft getreten ist.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

³ Datum des Inkrafttretens der Änderungen gemäß Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs.

~~„(6) Artikel 115 Absatz 1, und Artikel 116 Absatz 6, Artikel 131 und Artikel 135 Absatz 2~~ der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 in ihrer zuletzt am 19. Juni 2013 geänderten Fassung finden auf vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung beim Gericht eingereichte Klagen weiterhin Anwendung.“

- e) Absatz 7 entfällt.

Begründung:

Die Übergangsbestimmungen der Verfahrensordnung vom 4. März 2015 werden dahin geändert, dass nur die Bestimmungen beibehalten werden, deren Anwendung nach wie vor in Betracht kommt, unter Berücksichtigung insbesondere mancher Zurückverweisungen von vor dem 1. Juli 2015 anhängig gemachten Rechtssachen durch den Gerichtshof nach Aufhebung in der Rechtsmittelinstanz. Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Übergangsbestimmung in Bezug auf die Änderung von Artikel 86 Absatz 1 der Verfahrensordnung eingeführt, um die Anwendungsmodalitäten der neuen Bestimmung in laufenden Rechtssachen klarzustellen. In Anknüpfung an die Angabe des genauen Datums des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungen in nachfolgendem Artikel 2 wird auf dasselbe Datum auch in Absatz 3 Bezug genommen, um die Durchführung der betreffenden Übergangsbestimmung zu erleichtern. Der neue Absatz 5 sieht vor, dass die Artikel 110a und 219 über die Übertragung von mündlichen Verhandlungen erst ab Inkrafttreten eines Beschlusses zur Festlegung der entsprechenden Durchführungsvorschriften und -modalitäten, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, Anwendung finden. In Anbetracht dessen, dass es beim Gericht keine Praxis der Übertragung von mündlichen Verhandlungen gibt, und unter Berücksichtigung der Struktur des Gerichts sowie seiner Arbeitsweise ist es vorzuziehen, dass das Gericht diese Vorschriften und Modalitäten erlässt, bevor die verschiedenen Spruchkörper entscheiden, dass bestimmte mündliche Verhandlungen übertragen werden.

Artikel 2

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am XXXX⁴ in Kraft.

Luxemburg, den XXXX

⁴ Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU, Euratom) 2024/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XXXX zur Änderung des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, damit sämtliche Vorschriften betreffend die Teilübertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht gleichzeitig in Kraft treten können.

**VORSCHLAG ZUR BERICHTIGUNG
VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS DER EUROPÄISCHEN UNION
(ABl. L 105 vom 23. April 2015, S. 1)**

Seite 15, Artikel 18 Absatz 4

Anstatt:

“(4) Die Präsidenten der mit fünf Richtern tagenden Kammern werden sogleich nach der gemäß Artikel 9 erfolgten Wahl des Vizepräsidenten des Gerichts gewählt.”

muss es heißen:

“(4) Die Präsidenten der mit fünf Richtern tagenden Kammern werden sogleich nach der gemäß Artikel 9 erfolgten Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts gewählt.”.

Seite 16, Überschrift Erster Titel Viertes Kapitel

Anstatt:

„ZUWEISUNG UND NEUZUWEISUNG DER RECHTSSACHEN, BESTIMMUNG DER BERICHTERSTATTER, VERWEISUNG AN DIE SPRUCHKAMMERN UND ÜBERTRAGUNG AUF DEN EINZELRICHTER“

muss es heißen:

„ZUWEISUNG UND NEUZUWEISUNG DER RECHTSSACHEN, BESTIMMUNG DER BERICHTERSTATTER, VERWEISUNG AN DIE SPRUCHKÖRPER UND ÜBERTRAGUNG AUF DEN EINZELRICHTER“.

Seite 38, Artikel 106 Absatz 3

Anstatt:

“(3) Wird kein Antrag nach Absatz 2 gestellt, so kann das Gericht, wenn es sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält, beschließen, über die Klage ohne mündliches Verfahren zu entscheiden. In diesem Fall kann es gleichwohl später beschließen, das mündliche Verfahren zu eröffnen.”

muss es heißen:

“(3) Wird kein Antrag nach Absatz 2 gestellt, so kann das Gericht, wenn es sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält, die Entscheidung treffen, über die Klage ohne mündliches Verfahren zu entscheiden. In diesem Fall kann es gleichwohl später entscheiden, das mündliche Verfahren zu eröffnen.”.

Seite 38, Artikel 107 Absatz 1

Anstatt:

“(1) Beschließt das Gericht die Eröffnung des mündlichen Verfahrens, so bestimmt der Präsident den Termin für die mündliche Verhandlung.”

muss es heißen:

“(1) Entscheidet das Gericht, das mündliche Verfahren zu eröffnen, so bestimmt der Präsident den Termin für die mündliche Verhandlung.”.

Seite 41, Artikel 119 Buchstabe n

Anstatt:

“n) die Beschlussformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten.”

muss es heißen:

“n) die Beschlussformel, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten.”.

Seite 43, Artikel 130 Absatz 6 Satz 1

Anstatt:

“(6) Das Gericht kann beschließen, das mündliche Verfahren über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 zu eröffnen.”

muss es heißen:

“(6) Das Gericht kann entscheiden, das mündliche Verfahren über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 zu eröffnen.”.

Seite 49, Artikel 151

Anstatt:

“(1) Das Gericht kann in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Hauptpartei beschließen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden. Der Beschluss ergeht so bald wie möglich.

(2) Auf Vorschlag des Berichterstatters kann das Gericht bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach Anhörung der Hauptparteien von Amts wegen beschließen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

(3) Der Beschluss des Gerichts, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, kann mit Bedingungen hinsichtlich des Umfangs und der Präsentation der Schriftsätze der Hauptparteien, des weiteren Verfahrensablaufs oder der dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Gründe und Argumente verbunden werden.

(4) Erfüllt eine der Hauptparteien eine der in Absatz 3 genannten Bedingungen nicht, so kann der Beschluss, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, aufgehoben werden. Das Verfahren wird dann als gewöhnliches Verfahren fortgesetzt.”

muss es heißen:

“(1) Das Gericht kann in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Hauptpartei die Entscheidung treffen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht so bald wie möglich.

(2) Auf Vorschlag des Berichterstatters kann das Gericht bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach Anhörung der Hauptparteien von Amts wegen entscheiden, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

(3) Die Entscheidung des Gerichts, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, kann mit Bedingungen hinsichtlich des Umfangs und der Präsentation der Schriftsätze der Hauptparteien, des weiteren Verfahrensablaufs oder der dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Gründe und Argumente verbunden werden.

(4) Erfüllt eine der Hauptparteien eine der in Absatz 3 genannten Bedingungen nicht, so kann die Entscheidung, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, aufgehoben werden. Das Verfahren wird dann als gewöhnliches Verfahren fortgesetzt.”.

Seite 49, Artikel 154 Absatz 2

Anstatt:

„(2) Beschließt das Gericht, einem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nicht stattzugeben, so wird dem Beklagten eine zusätzliche Frist von einem Monat für die Einreichung oder gegebenenfalls Ergänzung der Klagebeantwortung gewährt.“

muss es heißen:

„(2) Entscheidet das Gericht, einem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nicht stattzugeben, so wird dem Beklagten eine zusätzliche Frist von einem Monat für die Einreichung oder gegebenenfalls Ergänzung der Klagebeantwortung gewährt.“.

Seite 50, Artikel 155 Absatz 1

Anstatt:

„(1) Wurde die Durchführung des beschleunigten Verfahrens beschlossen, so entscheidet das Gericht nach Abgabe des Vorberichts durch den Berichterstatter so bald wie möglich über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens. Das Gericht kann jedoch beschließen, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, wenn die Hauptparteien auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten und das Gericht sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält.“

muss es heißen:

„(1) Wurde entschieden, das beschleunigte Verfahren anzuwenden, so entscheidet das Gericht nach Abgabe des Vorberichts durch den Berichterstatter so bald wie möglich über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens. Das Gericht kann jedoch die Entscheidung treffen, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, wenn die Hauptparteien auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten und das Gericht sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält.“.

Seite 51, Artikel 163

Anstatt:

„Beziehen sich ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof und einer der in diesem Kapitel bezeichneten Anträge, mit Ausnahme der in den Artikeln 164 und 165 bezeichneten Anträge, auf dieselbe Entscheidung des Gerichts, so kann der Präsident nach Anhörung der Parteien beschließen, das Verfahren auszusetzen, bis der Gerichtshof über das Rechtsmittel entschieden hat.“

muss es heißen:

„Beziehen sich ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof und einer der in diesem Kapitel bezeichneten Anträge, mit Ausnahme der in den Artikeln 164 und 165 bezeichneten Anträge, auf dieselbe Entscheidung des Gerichts, so kann der Präsident nach Anhörung der Parteien die Entscheidung treffen, das Verfahren auszusetzen, bis der Gerichtshof über das Rechtsmittel entschieden hat.“.

Seite 52, Artikel 166 Absatz 2

Anstatt:

“(2) Der unterliegende Beklagte hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Versäumnisurteils einzulegen. Für den Einspruch gelten die Formvorschriften der Artikel 76 bis 78.”

muss es heißen:

“(2) Der säumige Beklagte hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Versäumnisurteils einzulegen. Für den Einspruch gelten die Formvorschriften der Artikel 76 bis 78.”.

Seite 64, Artikel 216 Absatz 1

Anstatt:

“(1) Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss einer Kammer auf, so kann der Präsident des Gerichts die Sache einer anderen, mit der gleichen Richterzahl tagenden Kammer zuweisen.”

muss es heißen:

“(1) Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss einer Kammer auf, so kann der Präsident des Gerichts die Sache einer anderen, mit derselben Richterzahl tagenden Kammer zuweisen.”.